

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit

A. Problem und Ziel

Die weitere Digitalisierung der Justiz ist eine wesentliche Voraussetzung für einen zukunftsfähigen und bürgernahen Rechtsstaat. Der Einsatz moderner Technologien kann Verfahren beschleunigen, den Zugang zur Justiz erleichtern und die Effizienz der Rechtsprechung steigern. Damit wird die Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen unterstützt, das den Zugang aller Menschen zur Justiz und den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen auf allen Ebenen verlangt.

Das zivilgerichtliche Online-Verfahren soll daher Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, ihre Ansprüche im Bereich niedriger Streitwerte in einem einfachen, nutzerfreundlichen, barrierefreien und digital unterstützten Gerichtsverfahren geltend zu machen. Zugleich soll das Online-Verfahren dazu beitragen, die Arbeit an den Gerichten durch eine strukturierte Erfassung des Prozessstoffs und technische Unterstützungswerkzeuge effizienter und moderner zu gestalten. Eine ressourcenschonende Bearbeitung soll dabei im Bereich sogenannter Massenverfahren, aber auch generell für die Geltendmachung von Geldforderungen vor den Amtsgerichten erzielt werden. Die neuen digitalen Kommunikationsformen mit der Justiz im Online-Verfahren sollen auch auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erstreckt werden, wobei die bestehende Infrastruktur zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach genutzt werden soll.

Bei der Umsetzung eines Online-Verfahrens besteht die Herausforderung, dass die technische Landschaft der Justiz mit deren föderalen Strukturen heterogene Anforderungen mit sich bringt. Daher sollen zunächst durch eine Erprobungsgesetzgebung Freiräume geschaffen werden, um neue Verfahrensabläufe und moderne Technologien bundeseinheitlich zu testen und so die fortschreitende Modernisierung des Zivilprozesses zu unterstützen. Das Gesetz greift damit das Instrument der sogenannten Reallabore auf, mit denen Testräume zur Erprobung neuer Technologien unter realen Bedingungen mit dem Ziel eines regulatorischen Erkenntnisgewinns geschaffen werden.

Ziel ist eine einfache und moderne Verfahrenskommunikation durch eine bundeseinheitliche Bereitstellung von digitalen Eingabesystemen und Plattformlösungen.

B. Lösung

Mit der Einreichung von Klagen über digitale Eingabesysteme wird das Online-Verfahren an den pilotierenden Gerichten als neue Verfahrensart in der Zivilgerichtsbarkeit eröffnet. Die Erprobung erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

- Erfassung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten, die auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind;

- Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen für eine Klageerhebung unter Nutzung digitaler Eingabesysteme;
- Regelungen für eine verstärkte Nutzung digitaler Kommunikationstechnik im Zivilprozess, insbesondere durch eine Ausweitung von Verfahren ohne mündliche Verhandlung und von Videoverhandlungen sowie durch Erleichterungen im Beweisverfahren;
- Eröffnung der Möglichkeit, insbesondere bei einer Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren den Streitstoff unter Nutzung von elektronischen Dokumenten oder digitalen Eingabesystemen zu strukturieren;
- Schaffung rechtlicher Grundlagen zur bundeseinheitlichen Erprobung einer Kommunikationsplattform, welche der Pilotierung digitaler Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen zwischen den Verfahrensbeteiligten und mit dem Gericht dient;
- Vorgaben zur Bundeseinheitlichkeit, Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit sowie Regelung einer zentralen Anlaufstelle für das Online-Verfahren als Bestandteil eines Bundesländer-Justizportals für Onlinedienstleistungen.

C. Alternativen

Keine. Bund und Länder sind sich einig, dass der digitale Transformationsprozess in der Justiz zivilprozessuale Rechtsgrundlagen für Pilotierungen erfordert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Vorhaben zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens wird aus Mitteln der Digitalisierungsinitiative für die Justiz aus dem Haushalt des Bundes, Einzelplan 07, finanziert. Für das Jahr 2024 wird ein Bedarf von rund 3 300 000 Euro prognostiziert.

Für die Länder folgen aus diesem Gesetz keine unmittelbaren haushalterischen Auswirkungen. Auch Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden ergeben sich nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Für Bürgerinnen und Bürger ist schätzungsweise mit jährlichen Sachkosteneinsparungen in Höhe von rund 75 000 bis 190 000 Euro für Porto- und Wegesachkosten sowie mit Zeitersparnissen aufgrund der digitalen Kommunikation und der ersparten Wegezeiten von geschätzt rund 18 000 bis 47 000 Stunden zu rechnen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Es ist mit Einsparungen zu rechnen, die derzeit jedoch nicht konkret bezifferbar sind.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der bundesweite Gesamtkostenaufwand ist abhängig von den Ergebnissen der Erprobung. Durch die weitergehende Digitalisierung der Kommunikation der Justiz ergeben sich schätzungsweise eingesparte Kosten für Postsendungen der Gerichte von jährlich rund 170 000 bis 440 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Der Zeitaufwand für die Justiz wird sich in den Verfahren voraussichtlich wesentlich reduzieren.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:

„Buch 12

Erprobung und Evaluierung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1121 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Erprobung eines Online-Verfahrens

Titel 1

Anwendungsbereich

§ 1122 Umfang der Erprobung

§ 1123 Verordnungsermächtigungen

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Titel 2

Verfahren

§ 1124 Digitale Klageeinreichung; Verordnungsermächtigung

§ 1125 Digitale Strukturierung; Verordnungsermächtigung

§ 1126 Verhandlung

§ 1127 Beweisaufnahme

§ 1128 Benachrichtigung; Ersetzung der Verkündung; Veröffentlichung

Titel 3

Kommunikationsplattform

§ 1129 Entwicklung und Bereitstellung; Verordnungsermächtigung

§ 1130 Digitale Kommunikation; Verordnungsermächtigung

§ 1131 Nutzungspflichten; Gelegenheit zur Identifizierung

Titel 4

Evaluierung

§ 1132 Evaluierung“.

2. In § 495 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
3. Folgendes Buch 12 wird angefügt:

„Buch 12

Erprobung und Evaluierung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1121

Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Buches dienen der praktischen Erprobung und dem Lernen für eine mögliche dauerhafte Regulierung neuer digitaler Technologien, Kommunikationsformen und neuer Verfahrensabläufe in der Zivilgerichtsbarkeit.

(2) Die Erprobung umfasst die in diesem Buch geregelten Anwendungsgebiete. Soweit für die jeweilige Erprobung nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Abschnitt 2

Erprobung eines Online-Verfahrens

Titel 1

Anwendungsbereich

§ 1122

Umfang der Erprobung

(1) Das Online-Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit wird nach den Vorschriften dieses Abschnitts erprobt. Es steht den Rechtsuchenden als eine Alternative zu den weiteren Verfahren nach diesem Gesetz zur Verfügung.

(2) Die Erprobung ist auf solche Verfahren vor den Amtsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt, in denen die Zahlung einer Geldsumme geltend gemacht wird, die den Betrag nach § 23 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht übersteigt. Sie ist nicht anzuwenden auf Verfahren in der Zuständigkeit der Amtsgerichte nach § 23a des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(3) Fällt eine im Online-Verfahren eingereichte Klage nicht in den Anwendungsbereich nach Absatz 2, so wird das Verfahren ohne Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts fortgeführt. Auf diese Fortführung des Verfahrens hat das Gericht die Parteien hinzuweisen.

§ 1123

Verordnungsermächtigungen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Folgendes zu bestimmen:

1. diejenigen Amtsgerichte, die an der Erprobung des Online-Verfahrens teilnehmen,
2. den Zeitpunkt, in dem bei einem nach Nummer 1 an der Erprobung teilnehmenden Amtsgericht das Online-Verfahren mittels digitaler Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 eingeführt wird, sowie
3. den Zeitpunkt, in dem bei einem nach Nummer 1 an der Erprobung teilnehmenden Amtsgericht eine Kommunikationsplattform nach § 1129 eingeführt wird.

Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zur Teilnahme an der Erprobung zu bestimmen, sofern dies für die sachdienliche Förderung oder die schnellere Erledigung von Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Mehrere Länder können vereinbaren, ein Amtsgericht zur Teilnahme an der Erprobung zu bestimmen, das über die Landesgrenzen hinaus zuständig ist.

Titel 2

Verfahren

§ 1124

Digitale Klageeinreichung; Verordnungsermächtigung

(1) Das Online-Verfahren ist eröffnet, sofern die Klage mittels eines digitalen Eingabesystems bei Gericht eingereicht wird. Die Übermittlung erfolgt dabei

1. auf einem sicheren Übermittlungsweg
 - a) nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 durch Rechtsanwälte oder
 - b) nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 durch Nutzer eines Postfachs oder
2. über eine Kommunikationsplattform nach § 1129 durch Eingabe nach § 1130 Absatz 1 oder durch Übermittlung nach § 1130 Absatz 2.

(2) Die digitalen Eingabesysteme werden vom Bundesministerium der Justiz als Referenzimplementierung entwickelt und den Ländern zur Anwendung bei den nach § 1123 bestimmten Gerichten bundeseinheitlich bereitgestellt. Die Länder können weitere digitale Eingabesysteme entwickeln und zur Anwendung bei den nach § 1123 bestimmten Gerichten bundeseinheitlich bereitstellen. Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für Entwicklung, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der digitalen Eingabesysteme nach Satz 2.

(3) Die nach Absatz 2 entwickelten digitalen Eingabesysteme sind über ein Justizportal des Bundes und der Länder für die Nutzer bereitzustellen. Sie sind nach Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung barrierefrei zu gestalten. Ferner ist bei der Gestaltung der digitalen Eingabesysteme deren Nutzerfreundlichkeit sowie eine einfache und intuitive Bedienbarkeit sicherzustellen.

(4) Die Stelle, die digitale Eingabesysteme nach Absatz 2 bereitstellt, darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Zwecke der Unterstützung der digitalen Erstellung und Einreichung von Klagen erforderlich ist. Die Daten dürfen in den digitalen Eingabesystemen zwischengespeichert werden, um dem Nutzer zu ermöglichen, sie zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen, zu korrigieren oder zu löschen. Die zwischengespeicherten Daten sind spätestens 30 Tage nach der letzten Bearbeitung der digitalen Eingabesysteme automatisch zu löschen.

(5) Elektronische Dokumente, die mithilfe digitaler Eingabesysteme erzeugt wurden, können abweichend von § 2 Absatz 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung als strukturierter Datensatz übermittelt werden, sofern für diesen im Online-Verfahren eine automatisierte Bearbeitung durch das Gericht eröffnet ist.

§ 1125

Digitale Strukturierung; Verordnungsermächtigung

(1) Das Gericht kann Maßnahmen der Prozessleitung ergreifen, um den Streitstoff unter Nutzung von elektronischen Dokumenten oder digitalen Eingabesystemen zu strukturieren. Das Gericht kann insbesondere

1. anordnen, dass die Parteien ihren jeweiligen weiteren Vortrag demjenigen der anderen Partei in digitaler Form gegenüberstellen, und
2. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihres Vortrags durch Zuordnung von Eingabefeldern zum jeweiligen Streitstoff aufgeben; hiermit kann eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte verbunden werden.

(2) Soweit digitale Eingabesysteme nach Absatz 1 Satz 1 für Anträge und Erklärungen der Parteien bereitgestellt sind, müssen die Parteien diese bei einer Anordnung des Gerichts nutzen

1. bei Ansprüchen nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1; L 119 vom 7.5.2019, S. 202) oder
2. bei Ansprüchen, die den durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 4 bestimmten Anwendungsgebieten für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren unterfallen.

Satz 1 gilt nicht für Parteien, die natürliche Personen und nicht anwaltlich vertreten sind; diesen steht auch die schriftliche Einreichung von Anträgen und Erklärungen bei Gericht offen.

(3) Für die Übermittlung elektronischer Dokumente, die mittels digitaler Eingabesysteme nach Absatz 1 Satz 1 erzeugt wurden, gilt § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 entsprechend. Für die Entwicklung und Bereitstellung der digitalen Eingabesysteme und die Datenübermittlung an das Gericht gilt § 1124 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bis 5 entsprechend. Das Bundesministerium der Justiz regelt bei einer Entwicklung und Bereitstellung durch die Länder nach Satz 2 in Verbindung mit § 1124 Absatz 2 Satz 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für Entwicklung, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der digitalen Eingabesysteme. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 zu bestimmen.

Verhandlung

(1) In geeigneten Fällen kann das Gericht abweichend von § 128 Absatz 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Das Gericht bestimmt insbesondere einen Termin zur mündlichen Verhandlung,

1. wenn es diese aufgrund einer Beweisaufnahme für erforderlich erachtet,
2. wenn die Ermöglichung höchstpersönlicher mündlicher Äußerungen geboten erscheint,
3. wenn es diese zum Zweck der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits für erforderlich erachtet oder
4. wenn mindestens eine der Parteien die mündliche Verhandlung beantragt; Artikel 5 Absatz 1a Satz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 gilt entsprechend.

Für die Bestimmung eines Termins zur Durchführung einer Güteverhandlung gilt Satz 2 Nummer 3 entsprechend.

(2) Bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestimmt das Gericht alsbald den Zeitpunkt, bis zu dem Anträge und Erklärungen der Parteien eingereicht werden können, und den Termin der Entscheidung.

(3) Bestimmt das Gericht einen Termin zur Güteverhandlung und zur mündlichen Verhandlung, so soll dieser als Videoverhandlung nach § 128a^{*)} stattfinden. Erachtet das Gericht eine Güteverhandlung oder eine mündliche Verhandlung durch Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie für ausreichend, so kann es diese Übertragungswege abweichend von Satz 1 gestatten oder anordnen; § 128a^{*)} gilt entsprechend.

(4) Vorbehaltlich der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht das Verfahren abweichend von den §§ 275 und 276 in Verbindung mit § 495 nach billigem Ermessen bestimmen.

(5) Als vorbereitende Maßnahme nach § 273 in Verbindung mit § 495 kann das Gericht Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen. Dies betrifft auch offenkundige Tatsachen nach § 291, die nicht von den Parteien vorgebracht wurden.

Beweisaufnahme

(1) In geeigneten Fällen kann das Gericht abweichend von § 284 Absatz 2 Satz 1^{*)} in Verbindung mit § 495 die Beweisaufnahme auch durch Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie gestatten oder

^{*)} in der durch das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten, Bundestagsdrucksachen 20/8095 und 20/9354, geänderten Fassung

^{*)} in der durch das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten, Bundestagsdrucksachen 20/8095 und 20/9354, geänderten Fassung

^{*)} in der durch das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten, Bundestagsdrucksachen 20/8095 und 20/9354, geänderten Fassung

anordnen. § 284 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3^{*)} in Verbindung mit § 495 bleibt unberührt.

(2) Das Gericht kann abweichend von § 357 Absatz 1 in Verbindung mit § 495 entscheidungserhebliche Tatsachen auch durch Aussagen von Zeugen und Auskünfte von Sachverständigen feststellen, die mittels Bild- und Tonübertragung, schriftlich, elektronisch, telefonisch oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie erfolgen. Eines Beweisbeschlusses nach § 358 bis § 360 in Verbindung mit § 495 bedarf es nicht. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

(3) Für die Parteivernehmung gilt Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend. Eines Beweisbeschlusses nach § 450 in Verbindung mit § 495 bedarf es nicht.

§ 1128

Benachrichtigung; Ersetzung der Verkündung; Veröffentlichung

(1) Der Nutzer eines Postfach- und Versanddienstes nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 ist über die von ihm zu diesem Zweck bei Einrichtung des Postfachs angegebene Adresse spätestens am Tag der Bereitstellung eines elektronischen Dokuments in seinem Postfach darüber zu benachrichtigen, dass dieses abgerufen werden kann.

(2) Die Verkündung eines Urteils oder eines Beschlusses kann durch dessen Zustellung ersetzt werden.

(3) Urteile und Beschlüsse, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann, sind in leicht zugänglicher und elektronischer Form zu veröffentlichen. Soweit möglich, sind sie in offenen und maschinenlesbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Dabei sind der Schutz personenbezogener Daten, der Schutz des geistigen Eigentums und der Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Titel 3

Kommunikationsplattform

§ 1129

Entwicklung und Bereitstellung; Verordnungsermächtigung

(1) Im Online-Verfahren kann eine Kommunikationsplattform genutzt werden, die der bundeseinheitlichen Erprobung digitaler Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen zwischen den Verfahrensbeteiligten und mit dem Gericht dient. Die Kommunikationsplattform kann auch zur Bereitstellung oder gemeinschaftlichen Bearbeitung elektronischer Dokumente durch die Verfahrensbeteiligten und das Gericht genutzt werden. Das Gericht kann in entsprechender Anwendung von § 1125 Absatz 1

^{*)} in der durch das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten, Bundestagsdrucksachen 20/8095 und 20/9354, geänderten Fassung

Maßnahmen der Prozessleitung ergreifen, um den Streitstoff unter Nutzung der Kommunikationsplattform zu strukturieren.

(2) Die Kommunikationsplattform wird vom Bundesministerium der Justiz als Referenzimplementierung entwickelt und den Ländern zur Anwendung bei den nach § 1123 bestimmten Gerichten bundeseinheitlich bereitgestellt. Die Länder können die Entwicklung und die bundeseinheitliche Bereitstellung der Kommunikationsplattform nach Satz 1 zur Anwendung bei den nach § 1123 bestimmten Gerichten übernehmen; entsprechendes gilt für die Bereitstellung weiterer Anwendungsmodul für die Zwecke nach Absatz 1. Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für Entwicklung, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der Kommunikationsplattform nach Satz 2 und ihrer Anwendungsmodul.

(3) Die nach Absatz 2 entwickelte Kommunikationsplattform ist über ein Justizportal des Bundes und der Länder für die Nutzer bereitzustellen. Sie ist nach Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung barrierefrei zu gestalten. Ferner ist bei der Gestaltung der Kommunikationsplattform deren Nutzerfreundlichkeit sowie eine einfache und intuitive Bedienbarkeit sicherzustellen.

(4) Die Stelle, die die Kommunikationsplattform nach Absatz 2 bereitstellt, darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Zwecke nach Absatz 1 erforderlich ist. Die Daten sind spätestens nach rechtskräftigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung des Verfahrens von der Kommunikationsplattform zu löschen. Elektronische Dokumente, Datensätze und sonstige Informationen aus dem über die Kommunikationsplattform geführten Verfahren sind zu den elektronisch geführten Prozessakten nach § 298a zu nehmen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren im Sinne des § 1131 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu bestimmen und hierfür technische Standards und Dateiformate bei der Übermittlung über die Kommunikationsplattform und die Ausgestaltung des Datenschutzes festzulegen.

§ 1130

Digitale Kommunikation; Verordnungsermächtigung

(1) Eine in diesem Gesetz angeordnete Schriftform kann durch unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten über die Kommunikationsplattform nach § 1129 ersetzt werden, sofern hierfür digitale Eingabesysteme zur Verfügung stehen und eines der folgenden Identifizierungsverfahren genutzt wird:

1. für die Identifizierung von Rechtsanwälten: ein Verfahren über ein Postfach nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2;
2. für die Identifizierung anderer Verfahrensbeteiligter:
 - a) ein Verfahren über ein Bürgerkonto nach § 2 Absatz 5 Satz 3 des Onlinezugangsgesetzes, sofern der Nachweis der Identität des Nutzers durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt, oder

- b) ein Verfahren über ein Organisationskonto nach § 2 Absatz 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes, sofern der Nachweis der Identität des Nutzers durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung erfolgt.

Wird der Nachweis der Identität nach Satz 1 erbracht, so kann die spätere Authentisierung des Inhabers des Identitätsnachweises auch durch andere geeignete Authentisierungsmittel erfolgen.

(2) Eine in diesem Gesetz angeordnete Schriftform kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente oder strukturierter Datensätze über die Kommunikationsplattform ersetzt werden, sofern

1. ein Identifizierungsverfahren nach Absatz 1 genutzt wird,
2. bei der Datenübermittlung ein sicheres Verfahren verwendet wird, das die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet, und
3. für die elektronischen Dokumente oder strukturierten Datensätze auf der Kommunikationsplattform eine automatisierte Bearbeitung durch das Gericht eröffnet ist.

(3) Die Gerichte haben bei der digitalen Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten und bei der Bereitstellung von elektronischen Dokumenten zum Abruf ein sicheres Verfahren zu verwenden, das die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet.

(4) Bei der Bereitstellung eines elektronischen Dokuments über die Kommunikationsplattform ist der Empfänger über das von ihm zu diesem Zweck angegebene Postfach oder die von ihm zu diesem Zweck angegebene Adresse spätestens am Tag der Bereitstellung des elektronischen Dokuments darüber zu benachrichtigen, dass dieses abgerufen werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für die weitere digitale Kommunikation zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten über die Kommunikationsplattform.

(5) Mit Zustimmung des Empfängers, die für das jeweilige Verfahren erteilt wird und nur mit Wirkung für die Zukunft widerruflich ist, kann abweichend von § 173 Absatz 1 ein elektronisches Dokument auch zugestellt werden, indem es zum Datenabruf über die Kommunikationsplattform bereitgestellt wird. Der Empfänger hat sich beim Datenabruf zu authentisieren. Die Zeitpunkte der Bereitstellung und des Abrufs sind dem Empfänger und dem Gericht automatisiert zu bestätigen. § 173 Absatz 4 Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 1131

Nutzungspflichten; Gelegenheit zur Identifizierung

(1) In folgenden Fällen müssen die Verfahrensbeteiligten bei einer Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Kommunikationsplattform zur digitalen Kommunikation im weiteren Verfahren nutzen:

1. bei Ansprüchen nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 oder
2. bei Ansprüchen, die den durch Rechtsverordnung nach § 1129 Absatz 5 bestimmten Anwendungsgebieten für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren unterfallen.

Satz 1 gilt nicht für Parteien, die natürliche Personen und nicht anwaltlich vertreten sind; diesen steht auch die schriftliche Einreichung von Anträgen und Erklärungen bei Gericht offen.

(2) Besteht bei einer Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 keine Nutzungspflicht nach Absatz 1, so hat der Rechtsanwalt, der die beklagte Partei vertritt, nach Zustellung der Klageschrift die Kommunikationsplattform zur digitalen Kommunikation im weiteren Verfahren zu nutzen; andere Empfänger der Klageschrift sind vorbehaltlich einer Identifizierung nach Absatz 3 in Verbindung mit § 1130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b nicht verpflichtet, die Kommunikationsplattform zu nutzen.

(3) Erfolgt eine Identifizierung nach § 1130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, ohne dass eine Nutzungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht, so ist die Kommunikationsplattform zur digitalen Kommunikation im weiteren Verfahren zu nutzen. Erfolgt keine Identifizierung, so ist die weitere Kommunikation durch das Gericht ohne Nutzung der Kommunikationsplattform zu führen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern für den Verfahrensbeteiligten kein Identifizierungsverfahren über die Kommunikationsplattform nach § 1130 Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung steht oder soweit für einen digitalen Kommunikationsvorgang im Verfahren keine Nutzung der Kommunikationsplattform eröffnet ist. Ist die digitale Kommunikation über die Kommunikationsplattform aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so gilt § 130d Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Der Beklagte ist mit der Zustellung der Klageschrift auf den Umfang der Nutzungspflichten nach den Absätzen 1 bis 4 hinzuweisen; ihm ist Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung über die Kommunikationsplattform zu identifizieren.

Titel 4

Evaluierung

§ 1132

Evaluierung

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts sollen unter Beteiligung der an der Erprobung des Online-Verfahrens teilnehmenden Länder und auf der Grundlage der technischen Entwicklung sowie der durch die Erprobung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse vier Jahre und acht Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert werden.

(2) Im Rahmen der Evaluierung soll untersucht werden,

1. in welchem Umfang von der Möglichkeit einer Klageeinreichung unter Nutzung digitaler Eingabesysteme Gebrauch gemacht wird,
2. inwieweit Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren inhaltlich und technisch erfasst werden konnten,
3. welche Funktionalitäten und Anwendungsmodul nach § 1129 Absatz 1 über die Kommunikationsplattform bereitgestellt wurden,

4. welche Kosten und welcher Nutzen bei der Umsetzung der Vorschriften dieses Abschnitts entstanden sind und
5. inwieweit Fortentwicklungen und Verstetigungen der Gesetzgebung zum Online-Verfahren geboten sind.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Buch 12 wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften“ wird gestrichen.
 - b) Die Angaben zu Abschnitt 2 werden gestrichen.
2. Vor § 1121 wird die Überschrift „Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften“ gestrichen.
3. Buch 12 Abschnitt 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2035 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Digitale Kommunikationsformen, Technologien und Plattformen gehören heute zum Alltag großer Teile der Bevölkerung. Dies weckt in der Öffentlichkeit die berechnete Erwartung, auch mit der Justiz durch niedrigschwellige und nutzerfreundliche Kommunikationsformate digital in Kontakt treten zu können. Das zivilgerichtliche Online-Verfahren soll es Bürgerinnen und Bürgern daher ermöglichen, ihre Ansprüche im Bereich niedriger Streitwerte in einem einfachen, nutzerfreundlichen, barrierefreien und digital unterstützten Gerichtsverfahren geltend zu machen. Dadurch kann der Zugang zum Recht weiter verbessert und das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit der Justiz gestärkt werden. Damit wird die Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen unterstützt, das den Zugang zum Recht für alle Menschen und den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen auf allen Ebenen verlangt. Darüber hinaus kann eine weitergehende und barrierefreie Digitalisierung des Verfahrens den Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen erleichtern. Der Entwurf dient daher auch der Umsetzung von Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Alle Bürgerinnen und Bürger sollen von der fortschreitenden Digitalisierung profitieren und gleiche Chancen beim digitalen Zugang zur Justiz haben. Dafür müssen sie in einfacher und verständlicher Sprache darüber informiert werden, wie sie digitale Dienste nutzen und ihre Rechte auf diese Weise geltend machen können. Das Online-Verfahren ist dabei ein wesentlicher Bestandteil eines in Konzeption befindlichen Bund-Länder-Justizportals für Onlinedienstleistungen. Gleichzeitig darf der Einsatz digitaler Technologien in den Justizsystemen die Verfahrensgarantien für Personen, die keinen Zugang zu diesen Technologien haben, nicht einschränken.

Für die Justiz kann die strukturierte Erfassung des Prozessstoffs und der Einsatz technischer Hilfsmittel die Arbeit an den Gerichten – für Richterinnen und Richter und weitere Mitarbeitende der Justizpraxis – effizienter und moderner gestalten. Digitale Instrumente können dazu beitragen, Verfahren besser zu strukturieren, den Prozessstoff schneller zu sortieren und aufzubereiten und so insbesondere die Erledigung standardisierter Aufgaben zu beschleunigen.

Darüber hinaus ermöglichen es die Regelungen, auch für die Anwaltschaft bedarfsgerechte Lösungen anzubieten. Dies gilt insbesondere, wenn sie Legal Tech einsetzen, etwa zur Übernahme von professionell vorgefertigten Inhalten im Bereich sogenannter Massenverfahren. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nutzen im Rahmen ihrer Berufsausübung oftmals digitale Technologien, wobei sich vor allem standardisierbare Rechtsgebiete für eine stärker digitalisierte Rechtsdurchsetzung eignen. Eine Fortentwicklung der digitalen Kommunikation mit den Gerichten, die der fortschreitenden Technologisierung im anwaltlichen Bereich entspricht, ist daher geboten. Die für das Verfahren relevanten Daten können dabei in standardisierter Form über digitale Eingabesysteme abgefragt und als strukturierter Datensatz an die Gerichte übermittelt werden. Für die technische Anbindung soll das besondere elektronische Anwaltspostfach genutzt werden.

1. Gesetzlicher Entwicklungsstand

Zentrale Bestandteile der digitalen Transformation der Justiz sind der elektronische Rechtsverkehr von Gerichten und Staatsanwaltschaften mit den Verfahrensbeteiligten sowie die

Einführung der elektronischen Akte. Damit einher gingen in den vergangenen Jahren umfassende Reformen, für das Zivilverfahren insbesondere durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607). Derzeit wird die elektronische Akte in den verschiedenen Verfahrensordnungen in den Ländern und im Bund pilotiert und ist bis zum 1. Januar 2026 verpflichtend einzuführen.

Die elektronische Akte ist eine zentrale Voraussetzung für einen rein digitalen elektronischen Rechtsverkehr und ermöglicht zugleich eine moderne Arbeitsweise bei den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten. Zudem ist auch der vermehrte Einsatz von Videokonferenztechnik in der Gerichtsbarkeit Ausdruck einer zeitgemäßen Justiz, wobei der gesetzliche Rahmen durch das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (Bundestagsdrucksachen 20/8095 und 20/9354) erweitert und flexibilisiert werden soll. Des Weiteren soll durch den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz (Bundestagsdrucksache 20/10943) durch Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung die Digitalisierung in allen Verfahrensordnungen weiter gefördert werden.

Die Entwicklung und Erprobung des Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit knüpft hieran an. Durch Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und im Prozessrecht sollen neue Kommunikationsformen und Verfahrensabläufe im Zivilprozess an den pilotierenden Gerichten erprobt werden. Hiermit gehen Abweichungen von der Gesamtstrategie „Elektronische Kommunikation mit der Justiz“ der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz einher.

2. Ergänzungsbedarf

Die Rechtswirklichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs ist vorwiegend auf professionelle Anwender ausgerichtet, wobei insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (besonderes elektronisches Anwaltspostfach), Notarinnen und Notare (besonderes elektronisches Notarpostfach) und Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (besonderes elektronisches Behördenpostfach) über besondere elektronische Postfächer am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilnehmen. Bürgerinnen und Bürger stehen dagegen bislang nicht im primären Fokus des elektronischen Rechtsverkehrs. Zugangswege wie De-Mail oder das durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) eingeführte elektronische Bürger- und Organisationenpostfach haben sich für diese bislang nicht in der Breite durchgesetzt. Die Anbindung von Nutzerkonten nach dem Onlinezugangsgesetz ist bundesweit erst mit der Schaffung des „Mein Justizpostfach“ (MJP) im Oktober 2023 im Pilotbetrieb realisiert worden. In der Rechtspraxis reichen Bürgerinnen und Bürger, die nicht anwaltlich vertreten sind, eine Klage daher in der Regel nach wie vor schriftlich per (Brief-)Post bei Gericht ein.

Zudem gewährleistet der elektronische Rechtsverkehr für sich genommen keine Benutzerführung durch digitale Eingabe- und Abfragesysteme. Auch das Online-Mahnverfahren ist grundsätzlich nicht für absehbar streitige Forderungen geeignet. Bürgerinnen und Bürger ohne anwaltliche Vertretung haben daher bislang nur in sehr eingeschränktem Maße die Möglichkeit, eine Klage niedrigschwellig auf elektronischem Weg bei Gericht einzureichen. Das Online-Verfahren soll hier Abhilfe schaffen, indem das Zivilverfahren in diesem (Teil-)Bereich modernisiert und den heutigen Erwartungen der Rechtssuchenden an ein digitales und nutzerfreundliches Verfahren angepasst wird. Die Online-Angebote von Inkassodienstleistern im Bereich Legal Tech und auch von Schlichtungsstellen zeigen, dass die digitale Erfassung von Rechtsanliegen möglich ist und von den Bürgerinnen und Bürgern auch angenommen wird.

Darüber hinaus findet die fortschreitende Digitalisierung bei der Anwaltschaft und der zunehmende Einsatz von Legal Tech bislang nur wenig Berücksichtigung im Prozessrecht. In den Ländern werden zwar zunehmend technische Unterstützungssysteme entwickelt und genutzt, die den Gerichten insbesondere für die Bewältigung von Massen- und Umfangsverfahren Unterstützung bieten können. Diese Unterstützungssysteme beschränken sich aber in weiten Teilen auf einen gerichtsinternen Gebrauch, der auf der Anlieferung von elektronischen Dokumenten nach der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – und damit auf dem führenden Dateiformat PDF – beruht. Gerade im Bereich der Massenverfahren kann hier durch eine fortschreitende Standardisierung der Datenübermittlung und etwaige Nutzungspflichten eine weitergehende Ressourcenschonung bei den Gerichten erreicht werden.

3. Forderungen aus Rechtspraxis, Wissenschaft und Politik

Die Länderarbeitsgruppe „Legal Tech“ hat sich im Jahr 2019 im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit einem „beschleunigten Online-Verfahren“ – auch unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Untersuchungen – befasst (vergleiche den Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe „Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz“, 2019, S. 74 ff.). Des Weiteren hat die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs in ihrem Anfang 2021 vorgelegten Diskussionspapier (OLG-Diskussionspapier zur Modernisierung des Zivilprozesses) die Einführung eines „beschleunigten Online-Verfahrens“ umfassend untersucht und konkrete Vorschläge zur Modernisierung des Zivilprozesses unterbreitet. Zudem gab es in der Rechtswissenschaft und Literatur bereits zahlreiche Stellungnahmen zu möglichen Rahmenbedingungen eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens (vergleiche etwa Meller-Hannich/Nöhre, NJW 2019, 2522; Rühl, JZ 2020, 809; Voß, VuR 2021, 243; Christensen, AnwBl 2021, 286; Hartung, AnwBl 2021, 287; Meller-Hannich, NZM 2022, 353; Korves, in: Schriften zum Prozessrecht, Band 284, 2022, 117; Albrecht, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/beschleunigtes-onlineverfahren-reallabor-strategie-bundesregierung-julian-albrecht>, letzter Zugriff am 7. Juni 2024; siehe auch zu „smarten Klagetools“ Köbler, ZRP 2023, 133 und zu einem „Fast-Track-Verfahren“ Podszun/Weber, ZZP 137 (2024), 71).

Der aktuelle Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) greift diese Forderungen auf und sieht vor, dass „Kleinforderungen (...) in bürgerfreundlichen digitalen Verfahren einfacher gerichtlich durchgesetzt werden können (sollen)“. Die Digitalstrategie der Bundesregierung sieht im Handlungsfeld „Lernender, digitaler Staat“ vor, dass auf der Grundlage einer neuen gesetzlichen Regelung einzelne Gerichte 2025 vollständig digital geführte Zivilverfahren erproben.

Auf dem Digitalgipfel der Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern vom 30. März 2023 wurde zudem beschlossen, den Zugang zum Recht durch eine weitergehende Digitalisierung zu verbessern und so den Anforderungen an eine bürgernahe, niedrighschwellig und diskriminierungsfrei zugängliche, barrierefreie und effiziente Justiz im modernen Rechtsstaat Rechnung zu tragen. Auch mit dem Bund-Länder-Digitalgipfel vom 10. November 2023 haben die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder nochmals bekräftigt, dass der digitale Transformationsprozess in der Justiz neben organisatorischen und technischen Maßnahmen auch eine Modernisierung der Prozessordnungen umfassen müsse; das Potential der fortschreitenden Digitalisierung solle konsequent für eine bürgernahe, niedrighschwellig zugängliche und moderne Justiz und für die Bewältigung umfangreicher und komplexer Verfahren sowie von Massenverfahren nutzbar gemacht werden. Um die Erprobung technischer Lösungen aus Digitalprojekten des Bundes und der Länder zu ermöglichen, sei unter anderem die frühzeitige Schaffung von Rechtsgrundlagen für Pilotierungen in den Prozessordnungen erforderlich.

Daneben stellt sich nach dem 2023 vorgelegten Abschlussbericht zur Studie zur „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ die Situation bei eher geringwertigen privaten Individualforderungen als problematisch dar. Betroffen sei hier ein Großteil der Forderungen des amtsgerichtlichen „Gemischtwarenladens“, der sich von 2005 bis 2019 um mehr als ein Drittel verkleinert habe (S. 334 des Berichts). Bei Forderungen, die die Bagatellschwelle überschreiten würden, aber dennoch nicht hochwertig genug seien, um anwaltliche Beratung und gerichtliche Durchsetzung lohnenswert zu machen, gebe es im derzeitigen Justizsystem letztlich kaum ein passendes Angebot für eine Durchsetzung (a.a.O., S. 334 mit Verweis auf Meller-Hannich, NZM 2022, 353). Ein Angebot für die Durchsetzung eher geringwertiger individueller privater Ansprüche müsse einfach und relativ günstig funktionieren, damit die entsprechenden Prozesse wirtschaftlich vernünftig bleiben würden bzw. werden. An dieser Stelle könne ein vereinfachter, insbesondere digitalisierter Zugang zur Justiz Abhilfe schaffen bzw. Teil einer Lösung sein (a.a.O., S. 337). Ein vereinfachtes, beschleunigtes Streitiges Verfahren sei dabei auch und insbesondere als Angebot für kleinere bis mittlere, wenig gleichartige Forderungen vorstellbar (a.a.O., S. 338).

4. Parallelen nach dem Onlinezugangsgesetz

Darüber hinaus wird für Verwaltungsleistungen mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) und dem hieran anschließenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (Bundestagsdrucksachen 20/8093 und 20/10417 – OZG-Änderungsgesetz) das Ziel verfolgt, eine einfache, moderne und digitale Verfahrensabwicklung im übergreifenden Portalverbund zu ermöglichen. Diese Entwicklungen rufen bei den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen die berechtigte Erwartung hervor, auch im Justizbereich zeitgemäße und durchgängig digitale Zugänge zu den Gerichten und einheitliche Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel nutzen zu können.

Vor diesem Hintergrund soll in der Justiz die weitere Digitalisierung parallel zu den Entwicklungen im Verwaltungsbereich nach dem OZG fortentwickelt werden. Es werden nutzerfreundliche, barrierefreie, digitale Zugänge zur Justiz in einem Umfeld angestrebt, das auch für weitere Online-Justizangebote genutzt wird. Zudem wird auch die Vernetzung der Postfach-, Identifizierungs- und Authentifizierungslösungen im Justiz- und Verwaltungsbereich weiter verfestigt, indem die digitalen Eingabesysteme und die Kommunikationsplattform nach diesem Gesetz über die Nutzerkonten nach dem OZG angebunden sind. Erfasst werden dabei nicht nur Bürgerinnen und Bürger über deren OZG-Bürgerkonten, sondern – auf der Grundlage der weiteren IT-Entwicklung – auch Unternehmen über deren OZG-Organisationskonten.

Gemeinsam ist Digitalisierungsprojekten in Zusammenarbeit von Bund und Ländern, dass ein föderaler Staat besondere Herausforderungen für IT-Infrastrukturen und damit eine enge und arbeitsteilige Kooperation zwischen Bund und Ländern und den Ländern untereinander erfordert. Zentrale Anliegen sind dabei die Interoperabilität der Systeme und ein nutzerorientierter Zugang. Dieser Zielrichtung soll im Online-Verfahren Rechnung getragen werden, indem eine bundeseinheitliche Bereitstellung und Anwendung von Eingabe- und Kommunikationssystemen rechtlich verankert wird. Auf diese Weise werden Synergieeffekte genutzt und eine nutzerfreundliche, zentrale Portallösung gewährleistet.

5. Regelungsziel der Erprobung

Die IT-Landschaft der Justiz ist heterogen und die Ausstattung der Gerichte mit der elektronischen Akte befindet sich noch im Aufbau. Zudem sind moderne Technologien und Plattformlösungen nur begrenzt mit den herkömmlichen Prinzipien des elektronischen Rechtsverkehrs – mit einer Punkt-zu-Punkt-Kommunikation über Postfachlösungen – vereinbar. Die Postfächer im Sinne der der Zivilprozessordnung (ZPO) ermöglichen lediglich den schriftformersetzenden Versand elektronischer Dokumente an die Gerichte sowie die

Zusendung elektronischer Dokumente durch die Gerichte an die Postfachinhaber, nicht aber die unmittelbare Nutzung digitaler Eingabesysteme über eine Plattform mit Identifizierungsverfahren. Insgesamt wird die Kommunikation im Zivilprozess damit primär in Dokumenten gedacht, nicht aber in strukturierten Daten. Die Entwicklung und Erprobung des Online-Verfahrens stößt daher teilweise auf praktische Hindernisse.

Vor diesem Hintergrund soll das Online-Verfahren in der Pilotphase nicht bundeseinheitlich verpflichtend eingeführt werden. Vielmehr soll interessierten Ländern durch die Schaffung einer Länderöffnungsklausel die Möglichkeit eröffnet werden, das Online-Verfahren im Rahmen zeitlich befristeter Pilotprojekte zu erproben. Konkret soll es den Ländern ermöglicht werden, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt für die Einführung des Online-Verfahrens zu bestimmen und auf einzelne Gerichte zu begrenzen. Auf diese Weise wird die Möglichkeit einer schrittweisen Anwendung der neuen Regelungen in der gerichtlichen Praxis gewährleistet.

Zugleich soll die Normierung des Online-Verfahrens zum Anlass genommen werden, in der ZPO ein neues Buch als Regelungsstandort auch für etwaige künftige Erprobungsgesetzgebung zu verankern. Dieses Buch soll einem doppelten Erprobungszweck Rechnung tragen: Zum einen der Ermöglichung der praktischen Erprobung neuer digitaler Technologien, Kommunikationsformen und neuer Verfahrensabläufe in der Zivilgerichtsbarkeit, zum anderen dem Lernen für eine mögliche dauerhafte Regulierung aufgrund der durch die Erprobung gewonnenen Erkenntnisse. Auf diese Weise soll die weitere Modernisierung des Zivilprozesses unterstützt werden.

Das Gesetz greift damit den Gedanken der sogenannten Reallabore auf, mit denen Testräume zur Erprobung neuer Technologien unter realen Bedingungen mit dem Ziel eines regulatorischen Erkenntnisgewinns geschaffen werden. Im Online-Verfahren wird damit für die Justiz die Möglichkeit geschaffen, an den pilotierenden Gerichten – also im Reallabor – Innovationen kontrolliert zu erproben, die im allgemein gültigen rechtlichen Rahmen (noch) nicht vorgesehen sind. Zugleich eröffnen die Experimentierklauseln dem Gesetzgeber die Möglichkeit, schon im Vorfeld eines bundesweiten Rollouts im Echtbetrieb Erfahrungen zu Möglichkeiten und Grenzen des Online-Verfahrens und zum Einsatz moderner Technologien zu sammeln und so den rechtlichen Rahmen evidenzbasiert fortzuentwickeln.

Der Gesetzentwurf verzichtet dementsprechend bewusst darauf, technische und organisatorische Vorgaben im Detail zu machen. Moderne Technologien erfordern ein flexibles Recht, das Innovationen ermöglicht und gleichzeitig die Verfahrensgarantien und technischen Schutzstandards bewahrt. Durch technologieoffene Regelungen wird der Justiz damit die Möglichkeit gegeben, auf zukünftige IT-Entwicklungen und Anforderungen zeitnah zu reagieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Unter Berücksichtigung des unter A.I. dargelegten Reformbedarfs sieht der Entwurf im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Anwendungsbereich

Die Erprobung ist auf Verfahren vor den Amtsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt, in denen die Zahlung einer Geldsumme geltend gemacht wird, die den Betrag nach § 23 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) – und damit de lege lata die Summe von 5 000 Euro – nicht übersteigt (§ 1122 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E). Es handelt sich um einen dynamischen Verweis auf die GVG-Streitwertgrenze, so dass sich der Anwendungsbereich des Online-Verfahrens bei einer etwaigen künftigen Änderung entsprechend anpasst (vergleiche hierzu den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen

sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen). Die Erprobung erstreckt sich nicht auf die Zuständigkeit der Amtsgerichte für Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 1122 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E in Verbindung mit § 23a GVG).

Durch die Beschränkung auf Geldforderungen lassen sich Vereinfachungseffekte für die Bürgerinnen und Bürger mit Blick auf die Antragstellung und den Streitwert erzielen. Im Übrigen wird die Erprobungsklausel zur Ermöglichung einer flexiblen und agilen Produktentwicklung offen gestaltet. Dies ermöglicht eine Erfassung von Geldforderungen im Rahmen von standardisierbaren Sachverhalten, etwa von Ansprüchen nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1; L 119 vom 7.5.2019, S. 202 – Fluggastrechte-Verordnung). In Betracht kommt aber auch die Erfassung (teil-)generischer Abfragedialoge für Geldforderungen ohne Begrenzung auf bestimmte Rechtsgebiete und Anspruchsgrundlagen. Die digitalen Eingabesysteme können dabei mit technischen Beschränkungen des Anwendungsbereichs der Erprobung verbunden sein, etwa mit einem Ausschluss von Mehrparteienklagen.

Über die angebotenen Postfach- und Identifizierungslösungen sind Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfasst (§ 1124 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E in Verbindung mit § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 5 ZPO und § 1130 Absatz 1 oder 2 ZPO-E).

2. Digitale Klageeinreichung

Bezugspunkt und Voraussetzung für die Eröffnung des Online-Verfahrens ist die Klageeinreichung mittels digitaler Eingabesysteme bei Gericht (§ 1124 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E), welche den Nutzerinnen und Nutzern bundeseinheitlich bereitgestellt werden. Rechtssuchende können demnach über einen einheitlichen digitalen Zugang bei der Erstellung einer Klageschrift durch Informationsangebote und strukturierte Eingabe- und Abfragesysteme unterstützt werden. Der Detaillierungsgrad der Abfragesysteme und der Umfang von Freitextfeldern ist nicht gesetzlich vorgegeben, sondern bleibt der weiteren (iterativen) Produktentwicklung vorbehalten.

Die Klageeinreichung im Online-Verfahren ist optional ausgestaltet, sie soll den Nutzerinnen und Nutzern also als eine Alternative zu den bestehenden Verfahren zur Verfügung stehen (§ 1122 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E). Daneben bleibt insbesondere mit Blick auf nicht digitalaffine Rechtssuchende die analoge Erhebung der Klage mittels Schriftsatzes möglich. Als Alternative stehen im Übrigen das Mahnverfahren oder das Small-Claims-Verfahren zur Verfügung. Des Weiteren bleibt die Inanspruchnahme von außergerichtlicher Streitbeilegung neben dem Online-Verfahren möglich.

Im Rahmen der Produktgestaltung können durch Einbindung zielgerichteter Informationen über die unterschiedlichen gesetzlichen Streitbeilegungsmechanismen die Nutzerinnen und Nutzer darin unterstützt werden, den für ihren Fall passenden Lösungsweg zu wählen. Entsprechendes gilt für einen Verweis auf die Rechtsantragstellen sowie die Möglichkeit einer anwaltlichen Rechtsberatung.

Die digitale Klageeinreichung kann auf zwei Wegen erfolgen, welche abhängig von den Ergebnissen der Erprobung und der fortschreitenden IT-Entwicklung alternativ bereitgestellt werden können: Zum einen kann die Klageeinreichung mit Unterstützung von digitalen Eingabesystemen über sichere Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 5 ZPO erfolgen (§ 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E), zum anderen über eine Kommunikationsplattform, welche eine Identifizierung nebst Eingabe von Anträgen und Erklärungen des Klägers unmittelbar über auf der Plattform befindliche Eingabesysteme ermöglicht (§ 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 1130 Absatz 1 oder 2

ZPO-E). Der erste Weg nutzt damit den herkömmlichen elektronischen Rechtsverkehr, der zweite Weg betrifft eine neue Form der Kommunikation im Zivilprozess. Möglich ist im Übrigen eine Kombination beider Wege, wobei die digitale Klageeinreichung über die Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 5 ZPO erfolgt, die hieraus resultierenden Datensätze aber auf der Kommunikationsplattform für die weiteren Verfahrensschritte genutzt werden.

Im Einzelnen soll eine Anbindung von OZG-Nutzerkonten ermöglicht werden, um der fortschreitenden technischen Vernetzung der Postfach-, Identifizierungs- und Authentifizierungslösungen im Justiz- und Verwaltungsbereich Rechnung zu tragen. Diese Zielrichtung steht zugleich in Einklang mit der zunehmenden Verbreitung der zentralen Nutzerkonten in der Bevölkerung über die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises. Überdies ist auch bei OZG-Organisationskonten mit dem Identifizierungsverfahren ELSTER mit einer fortschreitenden Nutzendenakzeptanz zu rechnen. Ergänzend ist eine Anbindung des elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs nach § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 ZPO vorgesehen, um bis zur ausreichenden Verbreitung einheitlicher elektronischer Identitätsnachweise auf der bereits vorhandenen, justizspezifischen Postfach-Infrastruktur aufbauen zu können.

Daneben ist eine Anbindung der Anwaltschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach vorgesehen. Dies gilt nicht nur für die digitale Klageeinreichung auf herkömmlichen sicheren Übermittlungswegen (§ 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a ZPO-E in Verbindung mit § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ZPO), sondern auch mit Blick auf die Kommunikationsplattform: Hier soll das besondere elektronische Anwaltspostfach als Identifizierungsmittel – und damit als bloßer sogenannter Zugangsschlüssel zur Plattform – genutzt werden (§ 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 1130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E).

3. Pilotierende (Online-)Gerichte

Den pilotierenden Ländern soll durch die Schaffung einer Länderöffnungsklausel die Möglichkeit eröffnet werden, das Online-Verfahren im Rahmen von Pilotprojekten zu erproben. Konkret werden nach § 1123 Absatz 1 ZPO-E die Landesregierungen – bei Subdelegation die Landesjustizverwaltungen – ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Amtsgerichte zu bestimmen, die an der Erprobung des Online-Verfahrens teilnehmen. Ergänzend kann durch Rechtsverordnung der Zeitpunkt der Einführung des Online-Verfahrens mittels digitaler Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E festgelegt werden, ferner der Zeitpunkt der Einführung einer Kommunikationsplattform nach § 1129 ZPO-E.

Zudem ist in § 1123 Absatz 2 und 3 ZPO-E eine bezirks- und länderübergreifende Konzentrationsmöglichkeit vorgesehen. Bei Bedarf können also zentrale Online-Gerichte – auch über die Landesgrenzen hinaus – errichtet werden. Auf diese Weise können Synergie- und Rationalisierungseffekte und auch eine weitergehende Spezialisierung beim Einsatz der digitalen Kommunikationsformate – einschließlich Videokonferenztechnik – erzielt werden. Hiermit kann zugleich eine Erleichterung der personellen und technischen Ressourcensteuerung in der Justiz einhergehen.

Die pilotierenden Länder haben bei den Festlegungen nach § 1123 Absatz 1 bis 3 ZPO-E dem in § 1121 Absatz 1 ZPO-E und § 1122 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E normierten Erprobungscharakter hinreichend Rechnung zu tragen. Die digitalen Eingabesysteme und die Kommunikationsplattform nach den §§ 1124 Absatz 2 Satz 1 und 1129 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E werden im Rahmen einer Referenzimplementierung grundsätzlich vom Bundesministerium der Justiz entwickelt und den an der Erprobung teilnehmenden Ländern zur Anwendung bei den pilotierenden Gerichten bundeseinheitlich bereitgestellt. Betroffen ist damit die Annexkompetenz der Ressortforschung zum gerichtlichen Verfahren nach Artikel 74 Absatz 1

Nummer 1 des Grundgesetzes (GG), welche eine Bundeszuständigkeit im Rahmen des Erprobungszusammenhangs begründet.

4. Bundeseinheitlichkeit, Barrierefreiheit, Nutzerfreundlichkeit

Die Regelungen zum Online-Verfahren beruhen auf den Grundsätzen der Bundeseinheitlichkeit, der Barrierefreiheit sowie der Nutzerfreundlichkeit. Diese Grundsätze sollen sowohl zur digitalen Klageeinreichung mithilfe digitaler Eingabesysteme (§ 1124 Absatz 2 und 3 ZPO-E) als auch zur Kommunikationsplattform (§ 1129 Absatz 2 und 3 ZPO-E) ausdrücklich normiert werden.

Eine bundeseinheitliche Bereitstellung der digitalen Eingabesysteme bedeutet, dass sowohl eine Einheitlichkeit in der inhaltlichen Ausarbeitung von Anwendungsfällen als auch in der technischen Einkleidung in Abfragedialoge geboten ist. Dies dient nicht nur der Nutzerfreundlichkeit, sondern auch der Ressourceneffizienz, da Parallelentwicklungen vermieden werden können. Mit der Frage der Bundeseinheitlichkeit verknüpft ist die weitere Institutionalisierung eines Justizportals für Onlinedienstleistungen: Der Zugang zum Online-Verfahren soll für die Bürgerinnen und Bürger zentral ausgestaltet werden, daher ist gemäß § 1124 Absatz 3 Satz 1 und § 1129 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E eine Bereitstellung über ein Justizportal des Bundes und der Länder vorgesehen, zum Beispiel über die Internetseite www.justiz.de bzw. eine entsprechende Verlinkung auf diese Seite.

Im Pilotbetrieb sollen die digitalen Eingabesysteme und die Kommunikationsplattform nach § 1124 Absatz 2 Satz 1 und § 1129 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E durch das Bundesministerium der Justiz als Referenzimplementierung entwickelt und bundeseinheitlich bereitgestellt werden, wobei die Entwicklung in partizipativer Projektarbeit mit den an der Erprobung teilnehmenden Ländern und Gerichten erfolgt. Langfristig kann dagegen ein Übergang in den Linienbetrieb der Länder erfolgen, wobei die konkrete Ausarbeitung des Betriebsmodells dem weiteren Verlauf der Erprobung vorbehalten bleibt. Dabei wird insbesondere zu klären sein, ob die federführende Verantwortlichkeit eines Landes im Bund-Länder-Gefüge in Betracht kommt oder aber eine zentrale Koordinierungsstelle unter Beteiligung des Bundes. Um insoweit rechtlichen Gestaltungsspielraum zu erhalten, ist in § 1124 Absatz 2 Satz 3 und § 1129 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E jeweils eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, welche die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für Entwicklung, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung seitens der Länder regelt.

Um sicherzustellen, dass die Ziviljustiz im Internet besser auf die Bedarfe aller Bürgerinnen und Bürger und weiterer Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet ist, werden zudem Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit für die digitalen Eingabesysteme und die Kommunikationsplattform gesetzlich verankert. Mit der Barrierefreiheit wird das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz verwirklicht, welches in Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention geregelt ist. Der Grundsatz der Nutzerfreundlichkeit ist im Übrigen Ausdruck eines nutzerzentrierten, bürgernahen Selbstverständnisses der Zivilrechtspflege. Eine Erleichterung des Zugangs zu den Gerichten kann etwa durch logische und verständliche Informationsstrukturen und Abfragedialoge und eine erleichterte und medienbruchfreie Kommunikation erfolgen. In der Produktentwicklung bietet sich insbesondere der Methodenansatz des Legal Design an, um die digitale Klageeinreichung und das Verfahren der Erwartungshaltung der Rechtsuchenden und der weiteren Nutzerinnen und Nutzer anzupassen.

5. Freiwilligkeit der Verfahrensnutzung und Nutzungspflicht

Grundsätzlich ist eine umfassende Nutzung des Online-Verfahrens sowohl auf Kläger- als auch auf Beklagtenseite zielführend, um eine durchgreifende Ende-zu-Ende-Digitalisierung des Verfahrens umzusetzen. Zudem kann insbesondere im Bereich der Massenverfahren nur dann eine weitreichende Effizienzsteigerung für die Verfahrensbeteiligten und die

Gerichte erzielt werden, wenn auch sogenannte „Legal Tech“-Vertreter das Online-Verfahren zur Datenübermittlung in Anspruch nehmen.

Die Einführung einer generellen Pflicht zur Teilnahme am Online-Verfahren erscheint indes problematisch. Wenig digitalaffine Naturalparteien sind unter Umständen technisch nicht zur Teilnahme an einem Online-Verfahren in der Lage. Mit Blick auf klagende und beklagte Organisationen befindet sich zudem die rechtliche und technische Anbindung der OZG-Organisationskonten an den elektronischen Rechtsverkehr durch Zulassung des ELSTER-Zertifikats als Identifizierungsmittel derzeit noch im Planungsstadium. Auch das Unternehmensbasisdatenregister befindet sich noch im Ausbau. Im Übrigen sind die weiteren Entwicklungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014 – eIDAS-Verordnung) in den Blick zu nehmen, um den Anforderungen einheitlicher und interoperabler Identifizierungslösungen Rechnung zu tragen.

Auch nach der Wertungsentscheidung der §§ 130a, 130d und 173 ZPO bestehen außerdem – abgesehen von den in § 173 Absatz 2 ZPO näher bezeichneten Kommunikationspartnern der Justiz – keine Nutzungspflichten für Organisationen im elektronischen Rechtsverkehr. Nutzungspflichten bestehen dagegen für in professioneller Eigenschaft am Prozess Beteiligte, wobei für den Anwendungsbereich des Online-Verfahrens Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte adressiert sind. Eine entsprechende Unterscheidung findet sich auch in § 702 Absatz 2 Satz 2 ZPO zur maschinellen Bearbeitung im Mahnverfahren, wonach lediglich für die Anwaltschaft, für eine registrierte Person nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes und Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts eine Übermittlung in maschinell lesbarer Form zwingend ist.

Vor diesem Hintergrund sind unter Abwägung der Belange der Verfahrensbeteiligten und dem Normzweck einer möglichst umfassenden Verfahrensdigitalisierung folgende Regelungen vorgesehen: Die Klageeinreichung im Online-Verfahren ist nach § 1122 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E optional ausgestaltet. Nutzungspflichten bestehen aber bei einer Strukturierung des Streitstoffs durch digitale Eingabesysteme nach § 1125 Absatz 2 ZPO-E sowie bei einer Kommunikationsplattform nach § 1131 Absatz 1 ZPO-E, sofern Ansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechte-Verordnung) betroffen sind; entsprechendes gilt bei Ansprüchen, die den durch Rechtsverordnung bestimmten Anwendungsgebieten für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren unterfallen (§ 1125 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 1131 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E). In diesen Fallgestaltungen sind die am Prozess Beteiligten regelmäßig in professioneller Eigenschaft und oftmals unter Nutzung von Legal Tech-Anwendungen tätig, weshalb eine zwingende Ausgestaltung der digitalen Kommunikation gerechtfertigt ist. Soweit im Übrigen natürliche Personen ohne anwaltliche Vertretung am Verfahren beteiligt sind, bleibt für diese nach den Ausnahmeregelungen in § 1125 Absatz 2 Satz 2 und § 1131 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E eine schriftliche Einreichung von Anträgen und Erklärungen bei Gericht möglich.

Im Rahmen der Kommunikationsplattform ist im Übrigen – über die Spezialregelung für Massenverfahren nach § 1131 Absatz 1 ZPO-E hinaus – keine Nutzungspflicht für Organisationen gegeben, sondern nur für Rechtsanwälte, falls diese bei einer Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E die beklagte Partei vertreten (§ 1131 Absatz 2 ZPO-E). Erfolgt allerdings auf freiwilliger Basis nach § 1131 Absatz 2 ZPO-E eine Identifizierung auf Seiten der beklagten Organisationen über die Kommunikationsplattform, so haben die Parteien auch im weiteren Verfahren die Kommunikationsplattform zur digitalen Kommunikation zu nutzen, soweit für die jeweiligen digitalen Kommunikationsvorgänge eine Nutzung der Plattform eröffnet ist (§ 1131 Absatz 3 und 4 ZPO-E). Hieraus folgt, dass eine Nutzungspflicht für Organisationen bei der Kommunikationsplattform insoweit nur bei einer beiderseitigen Entscheidung (Opt-in) für die Nutzung der Plattform besteht: Auf

Klägerseite durch Klageeinreichung über digitale Eingabesysteme, auf Beklagtenseite durch Identifizierung über die Plattform.

Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung und die perspektivisch zu erwartende Fortentwicklung der IT-Anbindung und der Nutzerzahlen für OZG-Konten ist im Rahmen der Evaluierungen eine noch weitreichendere Verpflichtung der Beklagtenseite zur Teilnahme am Online-Verfahren in Betracht zu ziehen. Denkbar wäre insbesondere eine Erweiterung der Pflicht zur Nutzung der Kommunikationsplattform nach § 1131 Absatz 1 ZPO-E auf sämtliche Fallgestaltungen des Online-Verfahrens, womit umfassende Nutzungspflichten für Organisationen begründet wären. Darüber hinaus ist auch eine verpflichtende Ausgestaltung für Naturalparteien zu erwägen, sofern durch Unterstützungsangebote auf Seiten der Gerichte – etwa unter Zuhilfenahme sogenannter Digitallotsen – sichergestellt werden kann, dass auch denjenigen Personen der Zugang zum Gericht ermöglicht werden kann, denen die dazu notwendige Technik nicht zur Verfügung steht. In Betracht zu ziehen ist ferner – abweichend von § 1122 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E – eine Verpflichtung für „Legal Tech“-Klägervertreter in Massenverfahren zur Klageeinreichung im Online-Verfahren über die Kommunikationsplattform. Im derzeitigen Pilotierungsstadium soll dagegen – auch ohne weitergehende gesetzliche Nutzungspflichten – auf die faktischen Anreizwirkungen einer weiteren Digitalisierung des Verfahrens gesetzt werden, das für alle Beteiligten Erleichterungen in der Kommunikation sowie eine Beschleunigung des Verfahrens mit sich bringen kann.

6. Verfahren

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist eine Regelung zur digitalen Strukturierung in § 1125 ZPO-E vorgesehen. Konkret kann das Gericht danach Maßnahmen der Prozessleitung ergreifen, um den Streitstoff unter Nutzung von elektronischen Dokumenten oder digitalen Eingabesystemen zu strukturieren (§ 1125 Absatz 1 ZPO-E). Daneben kann eine digitale Strukturierung des Prozessstoffs auch unter Nutzung der Kommunikationsplattform erfolgen (§ 1129 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1125 Absatz 1 ZPO-E). Damit wird klargestellt, dass die Regelung des § 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO mit den Möglichkeiten der Strukturierung und Abschichtung (auch) im digitalen Kontext Geltung beansprucht. Der Sachvortrag der Parteien wird hierdurch – wie im Rahmen des § 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO – nicht beschnitten.

Die Regelung umfasst zum einen eine digitale Strukturierung unter Nutzung elektronischer Dokumente, konkret insbesondere durch einzelfallspezifisch eingesetzte Eingabefelder im elektronischen Dokument wie etwa gerichtliche Hinweise mit zugehörigem Freitextfeld für die Parteien. Zum anderen soll die Regelung die Möglichkeit eröffnen, digitale Eingabesysteme auch auf Beklagtenseite bundeseinheitlich bereitzustellen (§ 1125 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 1124 Absatz 2 ZPO-E). Parallel zu den digitalen Eingabesystemen für die Klageeinreichung nach § 1124 ZPO-E ist dabei grundsätzlich eine bundeseinheitliche Bereitstellung seitens des Bundesministeriums der Justiz im Rahmen einer Referenzimplementierung vorgesehen (§ 1125 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 1124 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E). Ergänzend regelt § 1125 Absatz 2 ZPO-E eine Nutzungspflicht für diese digitalen Eingabesysteme für Ansprüche im Fluggastrecherebereich (§ 1125 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E) sowie bei weiteren durch Rechtsverordnung bestimmten Anwendungsgebieten für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren (§ 1125 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E). Damit kann eine Strukturierung über digitale Eingabesysteme im bestehenden elektronischen Rechtsverkehr erfolgen, soweit diese technisch entwickelt und bundeseinheitlich bereitgestellt werden und eine entsprechende Prozessleitung des Gerichts (durch Anordnung der Nutzung der digitalen Eingabesysteme zur digitalen Strukturierung) erfolgt. Im Wege der agilen Produktentwicklung wird sich insoweit erweisen, ob eine Strukturierung im elektronischen Rechtsverkehr gemäß § 1125 ZPO-E oder aber durch Bereitstellung einer Kommunikationsplattform nach § 1129 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1125 Absatz 1 ZPO-E zielführend ist.

Des Weiteren ist in prozessualer Hinsicht vorgesehen, dass das Verfahren in geeigneten Fällen grundsätzlich auch ohne vorherige Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung durchgeführt werden kann (§ 1126 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E). Soweit das Gericht keinen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, können die Parteien allerdings jeweils gemäß § 1126 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ZPO-E eine mündliche Verhandlung beantragen. In diesem Fall kann das Gericht in entsprechender Anwendung von Artikel 5 Absatz 1a Satz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1 – Small-Claims-Verordnung) den Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen; gegen die Abweisung des Antrags ist ohne Anfechtung des Urteils selbst kein gesondertes Rechtsmittel zulässig. Darüber hinaus werden in § 1126 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 ZPO-E drei weitere Fallgestaltungen genannt, in denen das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt: Wenn es diese aufgrund einer Beweisaufnahme für erforderlich erachtet, soweit dies zur Ermöglichung höchstpersönlicher mündlicher Äußerungen geboten erscheint oder wenn es dies zum Zweck der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits für erforderlich erachtet.

Ferner ist eine Ausweitung von Videoverhandlungen in Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (Bundestagsdrucksachen 20/8095 und 20/9354) vorgesehen. Von der Regelung in § 128a ZPO soll – unter Zugrundelegung der Entwurfsfassung nach Bundestagsdrucksachen 20/8095 und 20/9354 – dahingehend abgewichen werden, dass die Sollregelung zur Durchführung der mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung generell gilt und nicht lediglich auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten (§ 1126 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E). Soweit in Ausnahmefällen keine Videoverhandlung in Betracht kommt, bleibt nach den Vorgaben des § 1126 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E in Verbindung mit § 128a ZPO ein Präsenztermin möglich. Zudem soll eine Öffnung für Telefonkonferenzen und andere geeignete Mittel der Fernkommunikationstechnologie erfolgen (§ 1126 Absatz 3 Satz 2 ZPO-E). Auch das OLG-Diskussionspapier zur Modernisierung des Zivilprozesses (S. 92) spricht sich für die Möglichkeit von Telefonkonferenzen aus. Denkbar wären danach auch hybride Teilnahmekonstellationen, etwa wenn eine Partei keine Videoverhandlung ermöglichen kann und deshalb (nur) per Telefon zugeschaltet wird. Insgesamt soll mit diesen Vorschriften der Zielsetzung des Online-Verfahrens Rechnung getragen werden, diese nach Möglichkeit medienbruchfrei und rein digital durchzuführen.

Nach § 1126 Absatz 4 ZPO-E kann das Gericht zudem grundsätzlich von den Regelungen der §§ 275 und 276 in Verbindung mit § 495 ZPO nach billigem Ermessen abweichen, die herkömmliche zivilprozessuale Unterscheidung zwischen schriftlichem Vorverfahren und frühem ersten Termin soll also nicht zwingend vorgegeben werden. Diese Gestaltungsmechanismen sind insbesondere mit Blick auf die erweiterten Möglichkeiten eines Verfahrens ohne mündliche Verhandlung nicht übergreifend für das Online-Verfahren geeignet. Möglich bleibt aber ein Versäumnisurteil auf der Grundlage eines schriftlichen Vorverfahrens nach § 331 Absatz 3 in Verbindung mit § 495 ZPO. Denkbar ist zudem ein Güetermin nach § 1126 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E, der in geeigneten Fällen zum unmittelbaren Austausch mit der Gegenseite und dem Gericht – nach § 1126 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E grundsätzlich als Videokonferenz – angeordnet werden kann. Die Öffnungsklausel nach § 1126 Absatz 4 kann im Rahmen der Erprobung Freiräume zur richterlichen Verfahrensgestaltung schaffen, deren gesetzliche Nachbildung im Zusammenhang mit der Evaluierung der Erprobungsgesetzgebung möglich ist.

Gemäß § 1126 Absatz 5 Satz 1 ZPO-E kann das Gericht ferner zur konzentrierten Verfahrensleitung nach § 273 in Verbindung mit § 495 ZPO als vorbereitende Maßnahme Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen, etwa aus dem Internet oder über Datenbanken. Im Bereich der Fluggastrechte können hiervon etwa Flug- oder Wetterdaten erfasst sein. Sofern insoweit offenkundige Tatsachen vorliegen, bedürfen diese nach § 291

in Verbindung mit § 495 ZPO keines Beweises. Die Offenkundigkeit ist abhängig vom Einzelfall; maßgeblich ist hierbei insbesondere die Verlässlichkeit der Datenbanken und der sonstigen Quellen. Nach § 1126 Absatz 5 Satz 2 ZPO-E sind auch offenkundige Tatsachen nach § 291 ZPO erfasst, die nicht von den Parteien vorgebracht wurden.

Daneben sind in prozessualer Hinsicht Erleichterungen im Beweisverfahren vorgesehen. Dabei wird – anders als im OLG-Diskussionspapier zur Modernisierung des Zivilprozesses (S. 94) angedacht – nicht generell der Freibeweis zugelassen. Ermöglicht werden soll aber eine Beweisaufnahme durch Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie nach den Vorgaben des § 284 Absatz 2 und des § 128a ZPO in Verbindung mit § 1127 Absatz 1 ZPO-E, wobei das Gericht diese in geeigneten Fällen gestatten oder anordnen kann. Zudem kann das Gericht – im Wege einer punktuellen Öffnung für den Freibeweis – in geeigneten Fällen von den Vorschriften zur Parteipflicht und zum Beweisbeschluss nach § 357 Absatz 1, § 358 bis § 360 und § 450 in Verbindung mit § 495 ZPO abweichen, um mit Blick auf den Zeugen- und Sachverständigenbeweis und die Parteivernehmung entscheidungserhebliche Tatsachen durch Videokonferenztechnik, schriftlich, elektronisch, telefonisch oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie festzustellen (§ 1127 Absatz 2 und 3 ZPO-E). Denkbar sind also etwa Erleichterungen mit Blick auf die schriftliche oder telefonische Befragung von Zeugen. Die Grundsätze der Beweislast und der Überzeugungsbildung nach den §§ 286 und 287 ZPO bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen kommt eine Beweisaufnahme nach § 1127 Absatz 2 und 3 ZPO-E nur in Betracht, sofern dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Absatz 1 GG durch eine (nachträgliche) Stellungnahme zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Schließlich kann die Verkündung eines Urteils oder eines Beschlusses durch dessen Zustellung ersetzt werden (§ 1128 Absatz 2 ZPO-E). Auf diese Weise wird einer weitergehenden Digitalisierung und Beschleunigung des Verfahrens Rechnung getragen. Nach der Zustimmungsfiktion in § 173 Absatz 4 Satz 2 ZPO kann bei einer digitalen Klageeinreichung über das OZG-Nutzerkonto im Online-Verfahren auch eine elektronische und damit medienbruchfreie Zustellung an Naturalparteien erfolgen. Flankiert wird diese Regelung durch eine grundsätzliche Pflicht zur Veröffentlichung von Urteilen und Beschlüssen (§ 1128 Absatz 3 ZPO-E), die im Online-Verfahren ergehen und die daher nicht verkündet werden müssen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Öffentlichkeit an der Veröffentlichung ein Interesse hat oder haben kann. Damit wird der verfassungsrechtlich verankerten Pflicht zur Veröffentlichung von veröffentlichungswürdigen Gerichtsentscheidungen Rechnung getragen (vergleiche BVerwGE 104, 105, 108 f. mit weiteren Nachweisen).

Insgesamt sind die prozessualen Ausgestaltungen im Online-Verfahren im Lichte der Verfahrensgarantien zu betrachten. Dabei ist insbesondere den Ansprüchen auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes, auf rechtliches Gehör, auf ein faires Verfahren und auf prozessuale Waffengleichheit Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind als zivilprozessuale Verfahrensgrundsätze der Öffentlichkeits-, Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsgrundsatz und das Beschleunigungsgebot zu berücksichtigen. Dies gilt im besonderen Maße für die Abweichung vom Grundsatz der Mündlichkeit nach § 128 Absatz 1 ZPO, für die Wahrung der Öffentlichkeit beim Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen und anderen geeigneten Mitteln der Fernkommunikationstechnologie sowie für den Anspruch auf rechtliches Gehör bei Erleichterungen in der Beweisaufnahme.

7. Kommunikationsplattform

Die Forderung nach neuen Kommunikationsformen und Datenräumen, die sich auch regelungstechnisch von der bloßen Abbildung analoger Abläufe lösen, wird vielfach und mit zunehmendem Nachdruck nicht nur in der Gerichtspraxis und der Wissenschaft, sondern auch auf politischer Ebene erhoben (vergleiche die Ausführungen unter A.I.). Konkret hat zuletzt die Frühjahrskonferenz 2023 der Justizministerinnen und Justizminister gefordert, die Regeln für den Dokumentenaustausch im Zivilprozess – gegebenenfalls durch die

Bereitstellung von Datenräumen – grundsätzlich zu prüfen; es seien zeitlich befristete rechtliche Regelungen zu schaffen, die den Ländern das zeitnahe Erproben und Evaluieren neuer zivilprozessualer Verfahrensabläufe ermöglichen würden.

Zudem besteht auch eine berechtigte Erwartung der Anwaltschaft mit Blick auf moderne und schnelle Kommunikationswege. Dementsprechend hat die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme Nr. 60 vom November 2021 zu Forderungen und Vorschlägen für ein digitales Rechtssystem dazu aufgefordert, unter Anbindung an das besondere elektronische Anwaltspostfach über technische Weiterentwicklungen nachzudenken, insbesondere bezogen auf die praxismgerechte Anpassung von Formalia (Formate, Strukturdaten), den Austausch zwischen Prozessbevollmächtigten und Gericht über Kommunikationsplattformen (zum Beispiel über Terminverlegungen, Verspätungen, Fristverlängerungsanträge) und die Entwicklung einer Ablageplattform zum Up- und Download elektronischer Dokumente, welche die Übermittlung elektronischer Dokumente im Verhältnis 1:1 entbehrlich mache. Die Schaffung elektronischer Nachrichtenräume werde grundsätzlich begrüßt, soweit diese keine Nutzungsverpflichtung beinhalte und keinen weiteren Kommunikationskanal neben dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach schaffe, den es zu überwachen gelte.

Vor diesem Hintergrund sollen rechtliche Grundlagen zur bundeseinheitlichen Erprobung einer Kommunikationsplattform geschaffen werden, welche digitalen Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen zwischen den Verfahrensbeteiligten und mit dem Gericht dient (§ 1129 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E). Möglich ist nach den Regelungen auch die kollaborative Bearbeitung elektronischer Dokumente durch die Verfahrensbeteiligten und das Gericht, etwa bei Vergleichsabsprachen oder zur weitergehenden Erfassung von Prozessstoff (§ 1129 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E). Ermöglicht werden soll zudem die strukturierte Erfassung des Streitstoffs unter Nutzung digitaler Eingabesysteme und Maßnahmen der Prozessleitung (§ 1129 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1125 Absatz 1 ZPO-E). Im Wege der Erprobung wird sich dabei zeigen, inwieweit über die Plattform bereits durch die Kommunikationsformate als solche Redundanzen vermieden werden und inwieweit eine aktive Strukturierung des Streitstoffs durch das Gericht – im Wege der Online-Prozessführung – zur Effizienzsteigerung im Verfahren geeignet und erforderlich ist.

Insgesamt soll die Kommunikationsplattform damit nicht lediglich die Papierwelt durch Postfächer und sichere Übermittlungswege abbilden, sondern neue digitale Kommunikationsformate im Zivilprozess durch unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten über digitale Eingabesysteme der Plattform schaffen (§ 1130 Absatz 1 ZPO-E). Neben eine Kommunikation durch analoge Einreichung von Schriftsätzen einerseits und durch Übersendung von elektronischen Dokumenten nach § 130a ZPO andererseits tritt also eine dritte Säule der Justizkommunikation. Zivilverfahren sollen dadurch transparenter werden und sich in Kommunikation und Ablauf den geänderten Erwartungshaltungen Rechtssuchender anpassen. Insbesondere kann die wechselseitige und auch niedrigschwellige Erreichbarkeit der Verfahrensbeteiligten optimiert werden, indem etwa unter Umständen schwierig herzustellende Telefonkontakte zwischen Gericht und den jeweiligen Parteivertretern entbehrlich werden. Darüber hinaus kann eine zentrale Verfügbarkeit der Informationen über Vortrag und Ablauf des Verfahrens über die Kommunikationsplattform gewährleistet werden, was zu einem verständlichen, transparenten und effizienten Zivilprozess beiträgt.

Über Berechtigungskonzepte sollen dabei die Zugriffe von Parteien, Gericht und Anwaltschaft ermöglicht werden. Das Identifizierungsverfahren wird für eine Identifizierung über ein OZG-Nutzerkonto und das besondere elektronische Anwaltspostfach geöffnet, allerdings im Sinne eines bloßen Zugangsschlüssels zur Plattform. Die Identifizierung wird also weitgehend parallel zur Infrastruktur im elektronischen Rechtsverkehr – und damit zur Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E in Verbindung mit § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 5 ZPO – ausgestaltet, ein Zugang für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über das besondere elektronische Anwaltspostfach ist damit

gewährleistet. Zugleich ist eine Benachrichtigung der Prozessbeteiligten vorgesehen, sobald ein neuer Vorgang auf der Kommunikationsplattform erfolgt (§ 1130 Absatz 4 ZPO-E). Bürgerinnen und Bürger können insoweit über die von ihnen zu diesem Zweck angegebene (E-Mail-)Adresse über Vorgänge der digitalen Kommunikation benachrichtigt werden. Für die Gerichte sollen daneben im Rahmen neuer sicherer Verfahren Zugriffs- und Bearbeitungsrechte bei der digitalen Kommunikation und der Bereitstellung von elektronischen Dokumenten ermöglicht werden (§ 1130 Absatz 3 ZPO-E). Die Kommunikationsplattform muss dabei das für Prozessdaten notwendige IT-Sicherheitsniveau aufweisen, um den Anforderungen an Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität sowie Datenschutz zu genügen. Im Übrigen ist die Regelung – ihrem Erprobungscharakter entsprechend – technikoffen formuliert, womit die weitere Umsetzung der Entwicklung vorbehalten bleibt.

Die Bereitstellung einer bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform begründet hohe Anforderungen an die technische Umsetzung und erfordert eine enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern einschließlich der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz und ihrer Gremien. Zudem soll die konkrete Ausgestaltung der agilen Entwicklung vorbehalten bleiben. Im Sinne des Erprobungscharakters des Gesetzes soll daher mit den Rechtsgrundlagen kein vorhandenes IT-Konzept abgebildet werden, sondern vielmehr umgekehrt ein innovationsfreundlicher und zukunftssicherer Rechtsrahmen für agile und iterative Pilotierungsprozesse geschaffen werden. Soweit die Produktentwicklung und der technische Ausbau im Übrigen – insbesondere auf der Grundlage der Evaluierungen – Anpassungsbedarf zeigen, sind die Erprobungsregelungen perspektivisch fortzuentwickeln.

Regelungstechnisch bedingt diese iterative und technologieoffene Vorgehensweise, dass die Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen zwischen den Verfahrensbeteiligten und mit dem Gericht nach den §§ 1129 bis 1131 ZPO-E modular ausgestaltet sind. Die rechtlichen Grundlagen bieten damit verschiedene Gestaltungslösungen, ohne dass alle möglichen Komponenten technisch und funktional parallel zur Verfügung gestellt werden müssten. Konkret wären demnach elektronische Nachrichtenräume zur niedrigschwelligen Kommunikation denkbar, etwa für Terminvereinbarungstools und Verfahrenskalender. Im Übrigen wäre etwa auch eine primäre Ausrichtung auf die Bereitstellung von Dokumenten und Informationen denkbar (vergleiche § 1129 Absatz 1 Satz 2 Variante 1 ZPO-E), gegebenenfalls ergänzt um die Möglichkeit einer digitalen Zustellung über die Plattform durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 1130 Absatz 5 ZPO-E) oder eines (elektronischen) Anlagenspiegels. Daneben wird – wie ausgeführt – eine unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen der Parteien über digitale Eingabesysteme der Plattform ermöglicht (§ 1130 Absatz 1 ZPO-E). Schließlich werden durch die Regelungen Freiräume eröffnet, eine standardisierte Datenübermittlung in sogenannten Massenverfahren über die Kommunikationsplattform zu erproben, was im Zusammenspiel mit einer auf diese Fallgestaltungen beschränkten Nutzungspflicht (§ 1131 Absatz 1 ZPO-E) Effizienzsteigerungen bei der technischen Erfassung des Streitstoffs und der digitalen Strukturierung zur Folge haben kann.

III. Alternativen

Die staatliche Justiz muss auch für geringwertige private Ansprüche einen einfachen Zugang zum Recht bieten. Auf diese Weise wird ein effektiver Rechtsschutz vor den Gerichten und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat gestärkt. Mechanismen der außergerichtlichen Konfliktlösung wie etwa die branchenspezifische Verbraucherschlichtung können dabei ein essentieller Baustein beim Zugang zum Recht sein, insgesamt können sie das gerichtliche Klageverfahren indes nicht ersetzen. Das Online-Verfahren soll die bestehenden Streitschlichtungsmechanismen also nicht verdrängen, sondern vielmehr ergänzen. Entsprechendes gilt für die Angebote von Rechtsdienstleistern im Bereich standardisierbarer Fallgestaltungen. Soweit Rechtsuchende keinen finanziellen Abschlag von ihrer Forderung für die Inanspruchnahme eines Rechtsdienstleisters leisten möchten, soll ihnen das gerichtliche Klageverfahren über digitale Eingabesysteme eröffnet werden.

Bund und Länder sind sich im Übrigen einig, dass die Digitalisierung des Zivilprozesses auf der Grundlage von Pilotierungen weiter vorangetrieben werden soll. Zuletzt haben die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder mit dem Bund-Länder-Digitalgipfel vom 10. November 2023 verdeutlicht, dass eine frühzeitige Schaffung von Rechtsgrundlagen für Pilotierungen in den Prozessordnungen erforderlich sei, um technische Lösungen aus Digitalprojekten des Bundes und der Länder zu erproben. Die gesetzliche Öffnung für eine Entwicklung und Erprobung des zivilgerichtlichen Online-Verfahrens stellt dabei eine geeignete Maßnahme im Gesamtgefüge des digitalen Transformationsprozesses der Justiz dar, die frühzeitig einen Nutzen für Justiz, Bürgerinnen und Bürger und Anwaltschaft schaffen kann. Alternativen zur Erreichung dieses Ziels bestehen nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die vorgesehenen Änderungen insgesamt aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (für § 1123 ZPO-E: Gerichtsverfassung; im Übrigen: gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Der Entwurf enthält in § 1124 Absatz 4 und § 1129 Absatz 4 ZPO-E Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Nutzung digitaler Eingabesysteme und der Kommunikationsplattform. Hierbei handelt es sich um mitgliedstaatliche Rechtgrundlagen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; ABl. L 116 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35).

Mit den im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Barrierefreiheit der digitalen Eingabesysteme sowie der Kommunikationsplattform werden Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) umgesetzt. Nach Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention haben die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen einen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme am Gerichtsverfahren zu erleichtern.

Der Entwurf wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) notifiziert.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen zur Entwicklung und Erprobung des Online-Verfahrens führen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen, da sie Freiräume für die Erprobung neuer Verfahrensabläufe und Technologien schaffen und damit die bestehenden Vorschriften der ZPO

flexibilisieren. Durch die erweiterten Möglichkeiten zur digitalen Kommunikation werden Medienbrüche vermieden und Ressourcen geschont. Zudem wird durch die bundeseinheitliche Bereitstellung der digitalen Eingabesysteme und der Kommunikationsplattform ein bundesweit einheitlicher digitaler Zugang eröffnet. Daneben kann die Flexibilisierung der Verfahrensgestaltung zur Vereinfachung und Beschleunigung des Klageverfahrens beitragen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung dient. Indem der Entwurf den Zugang zum Recht durch Nutzung digitaler Kommunikationstechnik fördert, leistet er einen unmittelbaren Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

Nachhaltigkeitsziel 16 verlangt unter anderem, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen (Zielvorgabe 16.3) sowie leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen aufzubauen (Zielvorgabe 16.6). Zudem ist eine bedarfsorientierte und inklusive Entscheidungsfindung auf allen Ebenen gefordert (Zielvorgabe 16.7). Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, da das Online-Verfahren Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, ihre Ansprüche im Bereich niedriger Streitwerte in einem nutzerfreundlichen und digital unterstützten Gerichtsverfahren geltend zu machen. Zugleich wird die Justiz im Online-Verfahren durch die erweiterten Möglichkeiten zur digitalen Kommunikation und die flexibilisierte Verfahrensgestaltung entlastet und damit eine moderne Zivilrechtspflege gewährleistet. Für Menschen mit Behinderungen kann durch die barrierefrei auszugestaltenden digitalen Eingabe- und Kommunikationssysteme der Zugang zur Justiz erleichtert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auf der Grundlage dieses Gesetzes soll zunächst ein Produkt für eine digitale Klageeinreichung bei den pilotierenden Amtsgerichten in den Echtbetrieb gehen. Erprobt wird dabei eine erste funktionsfähige Iteration eines Produkts („minimum viable product“), das evidenzbasiert unter Einbindung der Nutzerinnen und Nutzer fortentwickelt wird. Die Projektverantwortlichkeit für die Entwicklung und bundeseinheitliche Bereitstellung der digitalen Eingabesysteme liegt nach § 1124 Absatz 2 Satz 1 im Rahmen der Referenzimplementierung beim Bundesministerium der Justiz. Das Vorhaben wird aus Mitteln der Digitalisierungsinitiative für die Justiz aus dem Haushalt des Bundes, Einzelplan 07, finanziert. Für das Jahr 2024 wird ein Bedarf von rund 3 300 000 Euro prognostiziert. Für die Jahre 2025 und 2026 steht die Finanzierung unter dem Vorbehalt der Freigabe durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Für diese Folgejahre ist für die Entwicklung und Bereitstellung der digitalen Eingabesysteme und der in diesem Gesetz vorgesehenen digitalen Kommunikations- und Austauschformate nach derzeitiger Schätzung von einem haushaltswirksamen Finanzierungsbedarf von bis zu 6 000 000 Euro auszugehen. Diese Mittel umfassen auch ein Budget von rund 100 000 Euro jährlich für Sach- und Dienstleistungen im Echtbetrieb, das laufende Betriebskosten des Onlinedienstes einschließlich Mittel für Hosting und Bereitschaftsdienst, IT-Sicherheit und Nutzendenforschung beinhaltet. Im Übrigen lässt sich aufgrund der Methode der agilen Softwareentwicklung der benötigte Mittelbedarf nicht sicher vorhersagen, vielmehr erfolgt die Entwicklungstätigkeit in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Erprobung der ersten Prototypen.

Für die Länder folgt keine unmittelbare Verpflichtung zur Bereitstellung der technischen Infrastrukturen aus diesem Gesetz. Die Projektverantwortlichkeit liegt wie dargestellt beim Bundesministerium der Justiz. Im Übrigen steht den Ländern nach diesem Gesetz die Teilnahme an der Erprobung frei, da sie – im Wege einer Länderöffnungsklausel – durch Rechtsverordnung Amtsgerichte zur Teilnahme an der Erprobung bestimmen können.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Nutzung der digitalen Eingabe- und Kommunikationssysteme ist kostenfrei. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten lediglich erweitert und es wird keine Nutzungspflicht der Bürgerinnen und Bürger für das Online-Verfahren statuiert.

Soweit Bürgerinnen und Bürger das Online-Verfahren in Anspruch nehmen, ist auf Basis einer ersten Schätzung und unter Berücksichtigung einer signifikanten Prognoseunsicherheit mit jährlichen Sachkosteneinsparungen in Höhe von rund 75 000 bis 190 000 Euro für Porto- und Wegesachkosten sowie mit Zeitersparnissen aufgrund der digitalen Kommunikation und der ersparten Wegezeiten von geschätzt rund 18 000 bis 47 000 Stunden zu rechnen.

Es werden geschätzte Durchschnittswerte für den nach diesem Gesetz vorgesehenen Erprobungszeitraum von rund zehn Jahren zugrunde gelegt, wobei – abhängig von den Ergebnissen der Erprobung – mit fortschreitendem Projektverlauf mit zunehmenden Fallzahlen zu rechnen ist. Im Übrigen ist die Prognose abhängig von der Anzahl der langfristig pilotierenden Amtsgerichte und den Ergebnissen der agilen Produktentwicklung einschließlich der produktspezifisch angebotenen Anwendungsgebiete (Use Cases) im weiteren Erprobungsverlauf. Die tatsächliche Aufwandsersparnis wird sich demgemäß erst im Rahmen der Evaluierung ermitteln lassen.

Vorgabe 1: Entlastungen im Online-Verfahren: Kommunikation und Versand (jährlich)

	Minimum	Mittelwert	Maximum
Erwartete Gesamtzahl an Neuzugängen vor den pilotierenden Amtsgerichten in Zivilsachen	35 000	62 500	90 000
– Davon von Bürgerinnen und Bürgern im Online-Verfahren (20 Prozent)	7 000	12 500	18 000
Vorgabe 1: Zeitliche Entlastung (150 Minuten pro Fall)	17 500 Stunden	31 250 Stunden	45 000 Stunden
Vorgabe 1: Entlastung Portokosten (pro Fall 5 Sendungen mit je 2 Euro)	$7\,000 * 5 * 2$ Euro = 70 000 Euro	$12\,500 * 5 * 2$ Euro = 125 000 Euro	$18\,000 * 5 * 2$ Euro = 180 000 Euro

Bei der Fallzahl wird eine durchschnittliche bundesweite Gesamtzahl an Neuzugängen vor den Amtsgerichten in Zivilsachen (unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Eingangszahlen seit 2010) in Höhe von rund 1 000 000 jährlich zugrunde gelegt. Da die pilotierenden Amtsgerichte mit Blick auf die Potentiale des Online-Verfahrens in massenhaft auftretenden Streitigkeiten Eingangszahlen deutlich über den Durchschnittswerten aufweisen werden, sind diese durchschnittlichen Fallzahlen je Amtsgericht deutlich zu erhöhen. Bei der Schätzung werden insbesondere die hohen Eingangszahlen bei den Flughafengerichten berücksichtigt. Als Aufwärtstrend im Anschluss an die Pandemie wurden diese für den Zeitraum von Januar bis Juli 2023 mit insgesamt rund 70 000 Eingängen bei den für Verbraucherklagen gegen Fluggesellschaften zuständigen Amtsgerichten erhoben (Rebehn, DRiZ 2023, 286). Bei den fünf Amtsgerichten mit den derzeit bundesweit größten Fallzahlen an Fluggastrechte-Klagen wurden für Fluggast- und Reisesachen im gesamten Jahr 2023 insgesamt knapp 90 000 Eingänge gezählt (Rebehn, DRiZ 2024, 46). Im Jahr 2022 sind bei bundesweiten Erledigungszahlen in Zivilsachen vor den Amtsgerichten insgesamt 716 538 Verfahren und davon 55 887 Fluggastrechtesachen zu verzeichnen, was einem Anteil von rund acht Prozent entspricht.

Bislang sind am Projekt elf Amtsgerichte beteiligt, davon vier der fünf Amtsgerichte mit den derzeit bundesweit größten Fallzahlen an Fluggastrechte-Klagen. Nach Maßgabe dieser Anzahl an pilotierenden Gerichten wird dementsprechend – bei Annahme jedenfalls einer Verdopplung bis Verfünffachung der durchschnittlichen Eingangszahlen – von rund 35 000 bis 90 000 Eingängen insgesamt bei den Gerichten ausgegangen, woraus sich ein Mittelwert von 62 500 Eingängen ergibt. Zudem wird angenommen, dass hiervon über den zehnjährigen Erprobungszeitraum hinweg rund 20 Prozent der Klageeinreichungen seitens Bürgerinnen und Bürger über das Online-Verfahren erfolgen. Dabei wird die bisherige Anzahl an Klägerinnen und Klägern vor den Amtsgerichten ohne anwaltliche Vertretung von rund zehn Prozent herangezogen, die sich langfristig – soweit der Anwendungsbereich des Online-Verfahrens eröffnet ist – durch die Möglichkeit der Klageeinreichung über digitale Eingabesysteme und die hiermit verbundene Unterstützung durch Abfragedialoge steigern dürfte. Zudem wird berücksichtigt, dass auch weiterhin Abtretungsmodelle bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Fluggastrechtebereich von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Anspruch genommen werden. Als weiterer Indikator wird das Nutzungsverhalten von Bürgerinnen und Bürger bei Informations- und Kommunikationstechnologien in den Blick genommen. Nach Erhebungen des statistischen Bundesamts haben im Jahr 2023 in Deutschland lediglich etwa fünf Prozent der Menschen im Alter zwischen 16 und 74 Jahren noch nie das Internet genutzt. Diese hohe Digitalaffinität der Bevölkerung wird sich perspektivisch auch in der Kommunikation mit den Gerichten und in den Nutzungszahlen der digitalen Eingabesysteme niederschlagen.

Insgesamt ergibt sich damit – unter Zugrundelegung aller Unwägbarkeiten – eine bundesweite Fallzahl von rund 7 000 bis 18 000 Online-Verfahren im Jahr. Die Fallzahlen fallen voraussichtlich langfristig eher höher aus, da die Anzahl an pilotierenden Amtsgerichten und deren Spezialisierung in Massenverfahren perspektivisch zunehmen wird.

Es ist von einer Zeitersparnis durch die Nutzung der in diesem Gesetz vorgesehenen digitalen Eingabe- und Kommunikationssysteme auszugehen, die allerdings von der agilen Entwicklung der Abfragesysteme und von Inhalt und Umfang der abgefragten Anwendungsgebiete abhängig ist. Für den Bereich digitaler Verwaltungsleistungen wird davon ausgegangen, dass bei Antragstellungen, die per Post übermittelt werden, im Median ein Zeitaufwand von 6 Minuten anfällt, während elektronische Übermittlungen im Median 3,5 Minuten pro Fall dauern (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/8093, S. 28). Angesichts der Komplexität juristischer Sachverhalte und deren Darstellung von Naturalparteien sind diese Zeitanlagen – auch unter Berücksichtigung der Unterstützung von digitalen Eingabesystemen – deutlich heraufzusetzen. Bei einem Zeitaufwand pro Verfahren zwischen 2 und 10 Stunden ist von einem Durchschnittswert von 6 Stunden und damit von einer Zeitersparnis im Online-Verfahren von rund 150 Minuten (42 Prozent von 6 Stunden) auszugehen.

Daneben ergeben sich Sachkosteneinsparungen, welche dadurch zu erwarten sind, dass Übermittlungen der Bürgerinnen und Bürger statt in Papierform durch die kostenlosen digitalen Kommunikationsformate des Online-Verfahrens erfolgen. Bei einer Fallzahl von rund 7 000 bis 18 000 Online-Verfahren und einer geschätzten durchschnittlichen Anzahl von fünf Sendungen von nichtprofessionellen Prozessbeteiligten an die Gerichte pro Verfahren (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 27) ist davon auszugehen, dass langfristig in annäherungsweise geschätzt 35 000 bis 90 000 Fällen Portokosten entfallen. Bei Wegfall von Portokosten in Höhe von rund zwei Euro pro Übermittlung werden Bürgerinnen und Bürger durch die Rechtsänderungen demnach um insgesamt rund 70 000 bis 180 000 Euro entlastet.

Vorgabe 2: Entlastungen im Online-Verfahren: Entfallende Wegezeiten und Wegesachkosten (jährlich)

	Minimum	Mittelwert	Maximum
Erwartete Gesamtzahl an Neuzugängen vor den pilotierenden Amtsgerichten in Zivilsachen	35 000	62 500	90 000
– Davon von Bürgerinnen und Bürgern im Online-Verfahren (20 Prozent)	7 000	12 500	18 000
– Davon ersparte Fälle von Präsenzterminen (25 Prozent)	1 750	3 125	4 500
Vorgabe 2: Entlastung Wegezeiten (30 Minuten pro Fall)	1 750 * 30 Minuten = 875 Stunden	3 125 * 30 Minuten = 1 563 Stunden	4 500 * 30 Minuten = 2 250 Stunden
Vorgabe 2: Entlastung Wegesachkosten (2,20 Euro pro Fall)	1 750 * 2,20 Euro = 3 850 Euro	3 125 * 2,20 Euro = 6 875 Euro	4 500 * 2,20 Euro = 9 900 Euro

Zudem sind Wegezeiten und -sachkosten für Bürgerinnen und Bürger aufgrund der Vermeidung von Präsenzterminen für mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen zu berücksichtigen. Pro Termin ist von Wegezeiten von 30 Minuten und von Wegesachkosten von 2,20 Euro auszugehen. Im Übrigen kann nur schwer prognostiziert werden, wie viele Termine künftig aufgrund dieses Gesetzes ohne mündliche Verhandlung stattfinden, wie viele Termine unter Nutzung von Videokonferenztechnik, Telefonkonferenzen oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie stattfinden und wie viele Termine zur Beweisaufnahme aufgrund der Erleichterungen im Beweisverfahren entbehrlich werden. Geht man zum Beispiel davon aus, dass aufgrund der prozessualen Vorgaben und Erleichterungen, einer Standardisierung in gleichgelagerten Fällen und aufgrund der digitalen Spezialisierung der pilotierenden Amtsgerichte nur noch in fünf Prozent der Fälle – etwa in Ausnahmefällen aufgrund der Beweisaufnahme – ein Präsenztermin stattfindet, ergeben sich – bei Berücksichtigung der derzeitigen Quote ohne Termin in Zivilprozesssachen vor dem Amtsgericht von etwa 70 Prozent – ersparte Wegezeiten und -sachkosten in rund 1 750 bis 4500 Fällen. Folglich werden Bürgerinnen und Bürger bei den Wegezeiten und -sachkosten insgesamt um geschätzt 875 bis 2 250 Stunden und rund 3 850 bis 9 900 Euro entlastet.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ist mit Einsparungen zu rechnen. Auch für Verfahrensbeteiligte aus der Wirtschaft steht das Online-Verfahren im Grundsatz lediglich als zusätzliche Option neben einer herkömmlichen Erhebung der Klage nach der ZPO zur Verfügung.

Den am Verfahren beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entsteht bei der Nutzung des Online-Verfahrens grundsätzlich kein Erfüllungsaufwand im IT-Bereich, weil eine entsprechende Infrastruktur zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bereits vorhanden ist. Sowohl die digitale Klageeinreichung im Online-Verfahren als auch die Kommunikationsplattform bauen auf der elektronischen Kommunikation über das besondere elektronische Anwaltspostfach auf.

Soweit nach diesem Gesetz eine Anbindung der OZG-Organisationskonten vorgesehen ist, wird erst durch eine rechtliche Zulassung des ELSTER-Zertifikats als Identifizierungsmittel für Organisationen in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (siehe Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz, Bundestagsdrucksache 20/10943) dieser neue elektronische Kommunikationsweg zu den Gerichten ermöglicht. Da abgesehen von den in § 173 Absatz 2 ZPO näher bezeichneten Kommunikationspartnern der Justiz keine Nutzungspflichten für Organisationen für den elektronischen Rechtsverkehr bestehen und auch die technische Anbindung der OZG-Organisationskonten an den elektronischen

Rechtsverkehr und die digitalen Eingabesysteme im Online-Verfahren noch am Anfang steht, liegen keine Nutzungszahlen vor und kann die voraussichtliche künftige Nutzung nur geschätzt werden. Aufgrund der weiten Verbreitung des ELSTER-Zertifikats ist mit einer vermehrten Inanspruchnahme des neuen elektronischen Kommunikationsweges und damit – bei technischer Anbindung an die digitalen Eingabesysteme nach diesem Gesetz – auch im Online-Verfahren zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund wird eine Entlastung der Wirtschaft – auch bei anwaltlicher Vertretung – aufgrund des Einsatzes von digitaler Kommunikationstechnik im Online-Verfahren angenommen. Unter Zugrundelegung der oben unter 4.1 dargestellten Daten und Annahmen zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger (ersparte Wegesachkosten in rund 1 800 bis 4 500 Fällen), eines Schätzbetrages von 50 Euro pro erspartem Termin (Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) sowie einer angenommenen hälftigen Kostentragung ergeben sich danach Entlastungsbeträge von rund 45 000 Euro bis 110 000 Euro.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen für die Wirtschaft nicht.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die weitergehende Digitalisierung der Kommunikations- und Austauschformate werden die Gerichte durch eingesparte Übermittlungskosten entlastet. Die Entlastung ist spiegelbildlich zu den Sachkosteneinsparungen der Bürgerinnen und Bürger wie folgt zu schätzen: Bei 7 000 bis 18 000 Online-Verfahren pro Jahr, angenommenen durchschnittlichen Kosten für Postsendungen der Gerichte von rund 3,50 Euro (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 31) und geschätzten durchschnittlichen Schreiben pro Verfahren von Gerichten an eine Partei im herkömmlichen Zivilprozess (sieben pro Verfahren) kommt man auf geschätzt rund 170 000 bis 440 000 Euro Ersparnis an Portokosten. Ferner werden bei den Gerichten aufgrund der digitalen Kommunikationsformate erhebliche Arbeitsaufwände bei der Umwandlung von Medienbrüchen (Scanaufwand) erspart. Nimmt man einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 2 Minuten im Einzelfall und einen durchschnittlichen Lohnsatz von 29,70 Euro an, so beträgt die Entlastung bei einer Fallzahl von 7 000 bis 18 000 Verfahren und geschätzt 5 eingehenden Schreiben je Verfahren rund 35 000 bis 90 000 Euro. Im Übrigen ist auch insoweit der Umfang der Entlastungen abhängig von der Reichweite und der Fortentwicklung der Erprobung.

Daneben löst die Entwicklung der digitalen Eingabesysteme und Kommunikationsformate beim Bund Erfüllungsaufwand aus, wobei für das Jahr 2024 ein Bedarf von rund 3 300 000 Euro prognostiziert wird (siehe A VI 3).

Es wird bewusst darauf verzichtet, technische und organisatorische Vorgaben im Detail zu machen, so dass Bund und Ländern erhebliche Umsetzungsspielräume verbleiben. Der konkrete Erfüllungsaufwand ist damit abhängig vom Umfang und vom Zeitraum der Umsetzung der optionalen Vorschriften, einschließlich der Anzahl der pilotierenden Gerichte und der spezifizierten Use Cases der digitalen Eingabesysteme, zudem von der Preisentwicklung der IT-Produkte (Soft- und Hardware) und der IT-Dienstleistungen.

Die Unsicherheiten bei der Abschätzung der Kosten- und Entlastungswirkungen dieses Gesetzes betreffen in besonderem Maße die Entwicklung, Bereitstellung und Pflege der Kommunikationsplattform. Hier folgt das Gesetz aufgrund des Erprobungscharakters einem Baukastenprinzip, es werden also – abhängig vom iterativen Projektfortgang und der technischen Realisierbarkeit – verschiedene IT- und Verfahrensbausteine ermöglicht, ohne dass die Kommunikationsplattform aus rechtlicher Sicht zugleich alle Erprobungsfreiräume nutzen muss. Aus Projektsicht handelt es sich um ein langfristig angelegtes Vorhaben, wobei im Rahmen einer Konzeptionsphase im Zusammenwirken mit den Ländern zentrale Vorfragen zu klären sind, etwa mit Blick auf das dauerhafte Betriebsmodell und hiermit verbundene Finanzierungsfragen. Bei der Umsetzung stellen sich komplexe technische und

organisatorische Fragen, insbesondere zur Anbindung der Kommunikationsplattform an die bestehende IT-Infrastruktur der Justizsysteme der Länder. Auch die weitere Konzeption einer bundeseinheitlichen Justizcloud ist bei der Umsetzung einzubeziehen. Eine Bezifferung der Aufwände ist daher noch nicht möglich.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht absehbar. Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

Der Zeitaufwand für die Justiz wird sich im justiziellen Kernbereich voraussichtlich wesentlich reduzieren. Zeitersparnisse können sich aufgrund der weitergehenden Digitalisierung der prozessualen Verfahrensabläufe, der strukturierten Datenübermittlung und Erfassung des Prozessstoffs sowie der Schaffung von Synergieeffekten in Massenverfahren ergeben.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf stärkt die digitalen und barrierefreien Infrastrukturen der Justiz. Hiervon können insbesondere solche Personen profitieren, die aufgrund örtlicher infrastruktureller Anbindung oder persönlicher Beeinträchtigungen Schwierigkeiten bei der Nutzung analoger Zugänge zur Justiz haben. Zudem kann der Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger verbessert werden, die bislang einen Zivilprozess im niedrighschwelligem Bereich aufgrund des zu erwartenden Aufwands als unverhältnismäßig angesehen haben. Damit trägt der Entwurf zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei.

Im Übrigen hat der Entwurf keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Die digitalen Eingabe- und Kommunikationssysteme sind diskriminierungsfrei zugänglich. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Erprobung soll bis zum 1. Januar 2035 ermöglicht werden. Daher ist die Geltung des gesetzlichen Erprobungsrahmens auf einen Zeitraum von rund zehn Jahren befristet. Eine Evaluierung soll auf der Grundlage der technischen Entwicklung sowie der durch die Erprobung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse vier und acht Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Beteiligung der an der Erprobung teilnehmenden Länder erfolgen. Das Rechtsinstrument der Experimentierklauseln ermöglicht dabei, zunächst praktische Erfahrungen mit der Durchführung und Akzeptanz des Online-Verfahrens und der IT-Umsetzung zu erlangen, bevor der Rechtsrahmen zielgerichtet weiterentwickelt werden kann.

Zu erheben ist im Rahmen der Evaluierung, in welchem Umfang von der Möglichkeit einer Klageeinreichung unter Nutzung digitaler Eingabesysteme Gebrauch gemacht wurde und inwieweit Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren inhaltlich und technisch erfasst werden konnten. Zudem soll die Evaluierung feststellen, welche Funktionalitäten und Anwendungsmodule nach § 1129 Absatz 1 ZPO-E über die Kommunikationsplattform bereitgestellt wurden, welche Kosten und welcher Nutzen bei der Umsetzung der Vorschriften zum Online-Verfahren entstanden sind und inwieweit Fortentwicklungen und Verstetigungen der Gesetzgebung zum Online-Verfahren geboten sind.

Die Evaluierung soll unter anderem auf Grundlage der Eingangszahlen der Verfahren und dem Anteil an den Gesamteingängen bei den pilotierenden Gerichten erfolgen. Daneben soll ermittelt werden, in welchem Umfang an Verfahrensbeteiligte als Empfänger – auch im Wege eines Rückkanals – digital kommuniziert wurde. Darüber hinaus sollen im Wege der

Nutzendenforschung Befragungen aller beteiligten Personengruppen erfolgen, einschließlich Bürgerinnen und Bürgern, Anwaltschaft, Richterinnen und Richtern und weiteren Justizmitarbeitenden. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse können zugleich im Wege der agilen Softwareentwicklung in die weitere Produktgestaltung einfließen.

Im Anschluss an den Erprobungszeitraum ist die Verstetigung der gegebenenfalls entsprechend den Evaluierungsergebnissen angepassten Gesetzgebung geplant.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1

Die Ergänzung der Inhaltsübersicht beruht auf der Einführung des neuen Buchs 12 der ZPO zu Erprobung und Evaluierung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3

Zu § 1121 (Zielsetzung und Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Das Rechtsinstrument der Erprobungsgesetzgebung schafft kontrollierte Freiräume zur Erprobung von Innovationen in Reallaboren. Gleichzeitig ermöglicht es, den Rechtsrahmen verantwortungsvoll und zielgerichtet weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund soll die ZPO für Experimentierklauseln geöffnet werden, um neue digitale Technologien, Kommunikationsformen und neue Verfahrensabläufe in der Zivilgerichtsbarkeit praktisch zu erproben und hieraus Erkenntnisse für eine mögliche dauerhafte Regulierung zu gewinnen.

Der Rat der Europäischen Union hat 2020 in den Schlussfolgerungen zu Reallaboren und Experimentierklauseln als Instrumente eines innovationsfreundlichen und zukunftssicheren Rechtsrahmens diese als Rechtsvorschriften beschrieben, die es den für ihre Umsetzung und Durchsetzung zuständigen Behörden ermöglichen, für die Erprobung innovativer Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Ansätze von Fall zu Fall ein gewisses Maß an Flexibilität wahren zu lassen (Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zu Reallaboren und Experimentierklauseln als Instrumente für einen innovationsfreundlichen, zukunftssicheren und resilienten Rechtsrahmen zur Bewältigung disruptiver Herausforderungen im digitalen Zeitalter, 16. November 2020, Tz. 9.). Kennzeichnend für eine Erprobungsgesetzgebung ist demnach, dass diese (technologie-)offen und breit anwendbar formuliert ist. Auf diese Weise wird die erforderliche Flexibilität für Innovationen ermöglicht, während gleichzeitig der erforderliche Rechtsrahmen zur Wahrung der gebotenen Schutzstandards gewährleistet bleibt.

Im Kontext des Zivilprozesses wird demnach durch technologieoffene Regelungen die Möglichkeit eröffnet, auf zukünftige IT-Entwicklungen und Anforderungen zeitnah zu reagieren. Auf diese Weise soll die weitere Modernisierung des Zivilprozesses unterstützt werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die vielfältige IT-Landschaft der Justiz, die teilweise mit langen Entwicklungszeiträumen für technische Lösungen einhergeht. Zudem können Experimentierklauseln den geeigneten Rahmen für agile Entwicklungsprozesse bieten, bei denen die Produkte iterativ entwickelt und frühzeitig in praktischen Tests mit Nutzerinnen

und Nutzern erprobt werden, weshalb sie einer fortwährenden Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung unterliegen.

Für die Justiz werden damit Freiräume geschaffen, Innovationen kontrolliert an einzelnen pilotierenden Gerichten – im Reallabor – zu erproben, die im allgemein gültigen rechtlichen Rahmen (noch) nicht vorgesehen sind. Zugleich eröffnen die Experimentierklauseln dem Gesetzgeber die Möglichkeit, schon im Vorfeld einer bundesweiten Regelung über Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes neuer digitaler Technologien und Kommunikationsformen im Echtbetrieb Erfahrungen zu sammeln und so evidenzbasiert den rechtlichen Rahmen fortzuentwickeln. Entsprechendes gilt für die Erprobung neuer Verfahrensabläufe in der Zivilgerichtsbarkeit.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt klar, dass § 1121 ZPO-E als Generalklausel für die Verankerung von Erprobungsregelungen in der ZPO dient. Als erster Anwendungsfall für eine Erprobung nach § 1121 ZPO-E soll in Abschnitt 2 von Buch 12 der ZPO das Online-Verfahren geregelt werden. Weitere mögliche Anwendungsgebiete für Erprobungen können als Folgeabschnitte in Buch 12 der ZPO normiert werden.

Absatz 2 Satz 2 dient der Klarstellung, dass ergänzend zu den Sonderregelungen für die Erprobung nach Buch 12 der ZPO die allgemeinen Bestimmungen der ZPO greifen. Dies umfasst nicht nur die allgemeinen Vorschriften nach Buch 1 der ZPO, sondern auch die weiteren Bestimmungen außerhalb von Buch 12, insbesondere etwa die Regelungen zum Verfahren im ersten Rechtszug nach Buch 2 der ZPO, zu den Rechtsmitteln nach Buch 3 der ZPO sowie zur Zwangsvollstreckung nach Buch 8 der ZPO.

Entsprechendes gilt für Vorschriften außerhalb der ZPO.

Zu § 1122 (Umfang der Erprobung)

Zu Absatz 1

Aus Satz 1 folgt, dass die Erprobung des Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit als Anwendungsgebiet einer Erprobung nach § 1121 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E in Abschnitt 2 von Buch 12 der ZPO geregelt wird.

Nach Satz 2 ist das Online-Verfahren optional ausgestaltet, es steht den Rechtsuchenden also als eine Alternative zu den weiteren Verfahren nach den Vorschriften der ZPO zur Verfügung. Neben einer Klageeinreichung im Online-Verfahren bleibt insbesondere mit Blick auf nicht digitalaffine Rechtsuchende die Erhebung der Klage mittels Schriftsatzes möglich. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme des Mahnverfahrens oder des Small-Claims-Verfahrens.

Soweit nach § 15a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO) vor Klageerhebung zunächst eine durch die Landesjustizverwaltungen eingerichtete oder anerkannte Gütestelle anzurufen ist, gilt dies auch für das Online-Verfahren.

Sofern eine Klageeinreichung im Online-Verfahren erfolgt, besteht weder für den Kläger noch für den Beklagten die Möglichkeit, einen Übergang in ein herkömmliches Verfahren nach der ZPO – ohne Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 2 von Buch 12 der ZPO – zu erwirken. Das Gericht hat allerdings im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens insbesondere bei der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung gemäß § 1126 Absatz 1 ZPO-E, bei Gestattung oder Anordnung einer Videoverhandlung nach § 1126 Absatz 3 ZPO-E sowie bei Erleichterungen im Rahmen der Beweisaufnahme nach § 1127 ZPO-E zu entscheiden, ob eine Inanspruchnahme dieser Öffnungsklauseln des Online-Verfahrens gerechtfertigt ist. So kann etwa bei nicht anwaltlich vertretenen Beklagten

im Einzelfall eine mündliche Verhandlung mit informatorischer Anhörung geboten sein, auch da sich diese – anders als die Klagepartei nach Satz 2 in Verbindung mit § 1124 Absatz 1 ZPO-E – nicht gezielt für die Nutzung des Online-Verfahrens unter Zuhilfenahme digitaler Eingabesysteme entschieden haben. Ausgeschlossen ist im Übrigen eine Nutzungspflicht für Naturalparteien bei digitalen Eingabesystemen zur Strukturierung nach § 1125 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E und bei einer Kommunikationsplattform nach § 1131 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 ZPO-E.

Zu Absatz 2

Satz 1 beinhaltet einen dynamischen Verweis auf die Streitwertgrenze nach § 23 Nummer 1 GVG. Erfasst sind damit auch etwaige künftige Änderungen des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, insbesondere eine mögliche Anhebung der Streitwertgrenze (vergleiche den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen).

Die Erprobung erstreckt sich im Übrigen lediglich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und damit nach der klarstellenden Regelung in Satz 2 nicht auf die Zuständigkeit der Amtsgerichte für Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23a GVG. Zudem schließt die Zuweisung der Erprobung an die Amtsgerichte eine streitwertunabhängige ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte nach § 71 Absatz 2 GVG – auch unterhalb des Betrags nach § 23 Nummer 1 GVG – aus.

Ansprüche auf Zahlung einer Geldsumme im Rahmen der streitwertunabhängigen Zuständigkeiten nach § 23 Nummer 2 GVG sind erfasst, soweit der Betrag nach § 23 Nummer 1 GVG nicht überschritten wird. Dies gilt etwa für Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum. Bei einer Änderung der Streitwerthöhe im Anschluss an die Klageeinreichung gilt § 1122 Absatz 3 ZPO-E.

Hintergrund für die Beschränkung der Erprobung des Online-Verfahrens auf Verfahren vor den Amtsgerichten ist, dass hierfür kein Anwaltszwang besteht. Das Verfahren kann insoweit einer substantiellen Stärkung des staatlichen Rechtsschutzsystems im Bereich niedriger Streitwerte dienen. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen dabei von der fortschreitenden Digitalisierung profitieren und gleiche Chancen beim digitalen Zugang zur Justiz haben. Dies entspricht auch dem Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, das den Zugang zum Recht für alle Menschen und den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen auf allen Ebenen verlangt.

Durch die Eingrenzung der Erprobung des Online-Verfahrens auf Streitigkeiten, in denen Geldforderungen geltend gemacht werden, lassen sich Vereinfachungseffekte für die Bürgerinnen und Bürger mit Blick auf die Antragstellung und den Streitwert erzielen. Im Übrigen wird die Erprobungsklausel zur Ermöglichung einer flexiblen und agilen Produktentwicklung offen gestaltet. Dies ermöglicht eine Erfassung von (teil-)generischen Abfragedialogen für Geldforderungen ohne Begrenzung auf bestimmte Rechtsgebiete und Anspruchsgrundlagen. Zudem erstreckt sich die Generalklausel aber auch auf Geldforderungen im Rahmen von standardisierbaren Sachverhalten wie etwa Ansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechte-Verordnung).

Die konkrete Produktgestaltung der digitalen Eingabesysteme kann mit technischen Beschränkungen des Anwendungsbereichs der Erprobung einhergehen, welche nicht sämtliche Fallgestaltungen einer zivilprozessualen Klage im Anwendungsbereich des Absatzes 2 erfassen. Denkbar wäre etwa ein Ausschluss von Mehrparteienklagen oder bestimmter Vertretungskonstellationen, soweit diese technisch (noch) nicht abbildbar sind. Zudem ist auch eine Begrenzung der digitalen Eingabesysteme auf bestimmte Rechtsgebiete denkbar,

welche sich im Rahmen der Erprobung als besonders geeignet für das Online-Verfahren erwiesen haben.

Zu Absatz 3

Im Rahmen der digitalen Klageeinreichung kann der Onlinedienst für die Rechtsuchenden dahingehend ausgestaltet werden, dass hierüber im Idealfall nur diejenigen Fallgestaltungen zu einer Klageeinreichung führen, welche vom Anwendungsbereich der Erprobung nach Absatz 2 erfasst sind. Dies kann durch ergänzende Informationstexte, die Implementierung von Unterstützungsfunktionen sowie durch eine Abfrage von Ausschlusskriterien über die Eingabesysteme erfolgen. Sofern dennoch eine Klageeinreichung erfolgt, welche nicht vom Anwendungsbereich der Erprobung erfasst ist, wird das Verfahren nach Satz 1 ohne Anwendung der Vorschriften zum Online-Verfahren fortgeführt. Die Klage ist demgemäß nicht als unzulässig abzuweisen, vielmehr wird das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO fortgeführt. Dies gilt auch bei einer Klageeinreichung unter Nutzung der Kommunikationsplattform nach § 1129 ZPO-E in Verbindung mit § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E. Durch die Fortführung des Verfahrens bleibt die Möglichkeit einer Verjährungshemmung erhalten und eine etwaige zweite Klageerhebung wird vermieden.

Auf die Fortführung des Verfahrens hat das Gericht die Parteien nach Satz 2 hinzuweisen. Insoweit sind die Verfahrenserleichterungen nach Buch 12 der ZPO nicht anwendbar; zudem kann das Verfahren auch nicht über die Kommunikationsplattform nach § 1129 ZPO-E, sondern ausschließlich über den herkömmlichen (elektronischen) Rechtsverkehr fortgeführt werden. Dem Kläger steht es frei, infolge des Hinweises nach Satz 2 die Klage zurückzunehmen.

Für eine Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht gelten die allgemeinen Vorschriften gemäß § 281 ZPO und § 17a GVG. Dies gilt etwa für Geldforderungen, für die eine Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nach § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes begründet ist. Auch bei einer Verweisung aufgrund anderweitiger örtlicher Zuständigkeit an ein anderes Amtsgericht, das kein nach § 1123 ZPO-E pilotierendes Gericht ist, gelten für den Fortgang des Verfahrens die allgemeinen Vorschriften der ZPO.

Zu § 1123 (Verordnungsermächtigungen)

Zu Absatz 1

Das Online-Verfahren soll in der Pilotphase nicht bundeseinheitlich verpflichtend eingeführt werden. Vielmehr soll interessierten Ländern durch die Länderöffnungsklausel nach Absatz 1 die Möglichkeit eröffnet werden, das Online-Verfahren im Rahmen von Pilotprojekten zu erproben. Zur Bestimmung der an der Erprobung teilnehmenden Amtsgerichte ist daher eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen sowie die Möglichkeit einer Subdelegation der Ermächtigung an die Landesjustizverwaltungen vorgesehen.

Für die Länder soll zudem die Möglichkeit bestehen, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt für die Einführung des Online-Verfahrens durch die digitale Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E zu bestimmen, zudem den Zeitpunkt, in dem bei einem Amtsgericht eine Kommunikationsplattform nach § 1129 ZPO-E eingeführt wird. Damit kann einer iterativen Projektentwicklung sowie etwaigen unterschiedlichen technischen Anbindevoraussetzungen der Länder Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 2 und 3

Mit Absatz 2 soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, Online-Verfahren bezirksübergreifend bei einem Amtsgericht zu konzentrieren, sofern dies für die sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung von Verfahren zweckmäßig ist. Darüber hinaus können nach Absatz 3 mehrere Länder vereinbaren, ein Amtsgericht zur Teilnahme an der

Erprobung zu bestimmen, das über die Landesgrenzen hinaus zuständig ist. Auf diese Weise können – entsprechend den Anforderungen der Rechtspraxis – zentrale Online-Gerichte errichtet werden. Da die Kommunikation während des Verfahrens grundsätzlich digital geführt werden soll, ist eine Ortsbindung für die Verfahrensbeteiligten von geringerer Relevanz als im herkömmlichen Zivilprozess. Zudem könnten im Wege einer Konzentration Synergie- und Rationalisierungseffekte erzielt und eine weitergehende Spezialisierung gefördert werden. Hiermit kann auch eine Verfahrensbeschleunigung für die Verfahrensbeteiligten einhergehen.

Die Absätze 2 und 3 beinhalten Spezialregelungen zur allgemeinen Länderöffnungsklausel des § 13a GVG. Vergleichbare Regelungen finden sich für das Mahnverfahren in § 689 Absatz 3 ZPO und für das Small-Claims-Verfahren in § 1104a ZPO.

Zu § 1124 (Digitale Klageeinreichung; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ist die Klageeinreichung mittels eines digitalen Eingabesystems nach § 1124 ZPO-E Bezugspunkt und Voraussetzung für die Eröffnung des Online-Verfahrens. Die Entscheidung zur Nutzung des Online-Verfahrens kann danach nur im Rahmen der Klageeinreichung nach Satz 1, nicht aber im Fortgang des Verfahrens erfolgen. Nicht zulässig ist also ein Wechsel von einem ordentlichen ZPO-Verfahren in ein Online-Verfahren im Anschluss an die Klageeinreichung. Ausgeschlossen ist zudem, dass die Klage durch herkömmlichen, ohne Nutzung des digitalen Eingabesystems erstellten Schriftsatz nach § 253 ZPO mittels bloßer Erklärung, dass im Online-Verfahren geklagt werde, erhoben wird, da Satz 1 und Absatz 2 eine Klageeinreichung mittels eines bundeseinheitlich bereitgestellten digitalen Eingabesystems voraussetzen. Damit ist sichergestellt, dass nur die Fallgestaltungen im Online-Verfahren erprobt werden, in denen eine strukturierte und gleichförmige Erfassung der Klageinhalte über digitale Eingabesysteme erfolgt.

Die digitale Klageeinreichung kann auf zwei Wegen erfolgen, welche abhängig von den Ergebnissen der Erprobung und der fortschreitenden IT-Entwicklung alternativ bereitgestellt werden können: Zum einen kann die Klageeinreichung gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 mit Unterstützung von digitalen Eingabesystemen über sichere Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 5 ZPO erfolgen, zum anderen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 1130 Absatz 1 oder 2 ZPO-E über eine Kommunikationsplattform, welche eine Identifizierung nebst unmittelbarer Eingabe von Anträgen und Erklärungen des Klägers über auf der Plattform befindliche Eingabesysteme ermöglicht. Der erste Weg betrifft damit den herkömmlichen elektronischen Rechtsverkehr im Rahmen des § 130a ZPO, der zweite Weg betrifft eine neue Form der (Plattform-)Kommunikation im Zivilprozess. Möglich ist im Übrigen im weiteren Verfahren nach der Klageeinreichung auch eine Kombination beider Wege, wobei nach einer digitalen Klageeinreichung über die Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 5 ZPO die hieraus resultierenden Datensätze auf der Kommunikationsplattform für die weiteren Verfahrensschritte genutzt werden.

Im Hinblick auf den Funktionsumfang gehen digitale Eingabesysteme über bloße elektronische Formulare hinaus, indem sie durch Eingabe- und Abfragemasken informationstechnische Assistenz bieten. Die Postfächer nach Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 ZPO sind kein Bestandteil der digitalen Eingabesysteme, sie können allerdings über Schnittstellen mit den digitalen Eingabesystemen verbunden werden.

Die Klageeinreichung mittels digitaler Eingabesysteme beinhaltet, dass die ergänzende Einreichung einer herkömmlichen Klageschrift – etwa durch Upload als Anlage – nicht vorgesehen ist. Hiermit verbundene Prozessklärungen sind nicht wirksam.

Für den Klageinhalt gilt § 253 Absatz 2 bis 4 in Verbindung mit § 495 und § 130 ZPO. Eine ausdrückliche Erklärung, dass im Online-Verfahren geklagt werde, ist entbehrlich, nachdem die Wahl des Online-Verfahrens als besondere Klageart bereits aus der Nutzung des digitalen Eingabesystems folgt; die Angabe, dass im Online-Verfahren geklagt werde, kann aber automatisiert im Rahmen der digitalen Eingabesysteme ergänzt werden. Der Detaillierungsgrad der Abfragesysteme und der Umfang von Freitextfeldern wird nicht rechtlich vorgegeben, vielmehr bleibt er der weiteren (iterativen) Produktentwicklung vorbehalten.

Bei einer Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg gilt das Erfordernis der einfachen elektronischen Signatur gemäß § 130a Absatz 3 Satz 1 ZPO.

Im Einzelnen soll eine Anbindung von OZG-Nutzerkonten nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 ZPO ermöglicht werden, um der fortschreitenden technischen Vernetzung der Postfach-, Identifizierungs- und Authentifizierungslösungen im Justiz- und Verwaltungsbereich Rechnung zu tragen. Diese Zielrichtung steht zugleich in Einklang mit der zunehmenden Verbreitung der zentralen Nutzerkonten in der Bevölkerung über die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises. Mittels Online-Ausweisfunktion kann die Identifizierung auch über das Smartphone erfolgen. Ebenso ist bei OZG-Organisationskonten mit dem Identifizierungsverfahren ELSTER mit einer fortschreitenden Verbreitung zu rechnen. Ergänzend ist eine Anbindung des elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs nach § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 ZPO vorgesehen, um bis zur ausreichenden Verbreitung einheitlicher Identifizierungslösungen auf der bereits vorhandenen, justizspezifischen Postfach-Infrastruktur aufbauen zu können.

Daneben ist eine Anbindung der Anwaltschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach vorgesehen. Dies gilt nicht nur gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a für die digitale Klageeinreichung auf herkömmlichem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ZPO, sondern auch mit Blick auf die Kommunikationsplattform: Hier soll das besondere elektronische Anwaltspostfach gemäß § 1130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E als Identifizierungsmittel – und damit als bloßer sogenannter Zugangsschlüssel zur Plattform – genutzt werden.

Die Regelung sieht damit – im Sinne des Erprobungszwecks – eine Öffnung für unterschiedliche technische Anbindungen vor, ohne dass damit eine Vorentscheidung über die konkrete Ausgestaltung getroffen wird. Insbesondere kann im Rahmen der agilen Produktentwicklung ein stufenweiser Einbezug von Nutzergruppen (Bürgerinnen und Bürger, Organisationen und Anwaltschaft) erfolgen. Im Sinne der Nutzerfreundlichkeit soll überdies auf einheitliche Zugangslösungen gesetzt werden, welche sich nicht auf sämtliche Postfächer nach § 130a Absatz 4 ZPO erstrecken.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt eine bundeseinheitliche Bereitstellung der digitalen Eingabesysteme. Hiermit geht einher, dass sowohl die inhaltliche Ausarbeitung von Use-Cases als auch die technische Einkleidung in Abfragedialoge einheitlich zu erfolgen hat. Dies dient der Ressourceneffizienz, da Parallelentwicklungen vermieden werden können. Außerdem kann nur eine bundeseinheitliche Bereitstellung der Zugangswege zur Justiz die notwendige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaffen, um eine hinreichende Akzeptanz bei den Nutzerinnen und Nutzern zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die sehr heterogene IT-Landschaft in der Justiz.

Im Pilotbetrieb sollen die digitalen Eingabesysteme nach Satz 1 durch das Bundesministerium der Justiz als Referenzimplementierung entwickelt und bundeseinheitlich bereitgestellt werden, wobei die Entwicklung in partizipativer Projektarbeit mit den an der Erprobung teilnehmenden Ländern und Gerichten erfolgt. Satz 2 regelt ergänzend, dass die Länder weitere digitale Eingabesysteme entwickeln und zur Anwendung bei den nach § 1123 ZPO-E

bestimmten Gerichten bundeseinheitlich bereitstellen können. Dies gilt etwa für neu auftretende Sachverhaltsgestaltungen, welche die Gerichte im Wege sogenannter Klagewellen – unter Umständen auch mit regionalen Besonderheiten – erreichen. Hierfür könnten seitens der Länder nach dem Einer-für-alle-Prinzip digitale Eingabesysteme entwickelt und in die bundeseinheitliche IT-Architektur integriert werden.

Die konkrete Ausarbeitung der Rahmenbedingungen zur Bereitstellung der digitalen Eingabesysteme durch die Länder bleibt dem weiteren Verlauf der Erprobung vorbehalten. Insbesondere wird zu klären sein, ob die federführende Verantwortlichkeit eines Landes im Bund-Länder-Gefüge in Betracht kommt oder aber eine zentrale Koordinierungsstelle unter Beteiligung des Bundes. Um insoweit rechtlichen Gestaltungsspielraum zu erhalten, ist in Satz 3 eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, wonach das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für Entwicklung, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der digitalen Eingabesysteme seitens der Länder regelt.

Zu Absatz 3

Der Zugang zum Online-Verfahren soll für die Bürgerinnen und Bürger zentral ausgestaltet werden, daher ist in Absatz 3 Satz 1 eine Bereitstellung über ein Justizportal des Bundes und der Länder vorgesehen. In Betracht kommt insbesondere eine Bereitstellung über die Internetseite www.justiz.de bzw. eine Verlinkung auf diese Seite, um die digitalen Eingabesysteme für das Online-Verfahren zu erreichen.

Die Sätze 2 und 3 regeln die Grundsätze der Barrierefreiheit sowie der Nutzerfreundlichkeit der digitalen Eingabesysteme. Diese Grundsätze sind Ausdruck eines nutzerzentrierten, bürgernahen Selbstverständnisses der Zivilrechtspflege.

Das Online-Verfahren muss demnach für die Bürgerinnen und Bürger leicht verständlich, einfach zugänglich und – soweit vorhersehbar – hinsichtlich des Ablaufs transparent sein. Nutzerinnen und Nutzer sollen die digitalen Eingabesysteme durch einfache, aussagekräftige und interaktive Funktionalitäten und Abfragedialoge möglichst intuitiv nutzen können. Ergänzend ist der Einsatz von Unterstützungstools möglich, welche etwa das Auffinden von Beratungsmöglichkeiten, eines zuständigen Gerichts oder eine Einschätzung der zu erwartenden Gerichtskosten erleichtern können. In der Produktentwicklung bietet sich insbesondere der Methodenansatz des Legal Design an, um die digitale Klageeinreichung und das Verfahren der Erwartungshaltung der Rechtssuchenden und der weiteren Nutzerinnen und Nutzer anzupassen.

Teil der Nutzerfreundlichkeit ist die Herstellung der Barrierefreiheit. Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0) in den jeweils geltenden Fassungen. Dementsprechend sind bereits bei der Planung und Entwicklung der digitalen Eingabesysteme die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Regelung zur Barrierefreiheit findet sich für technische Standards nach der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) im dortigen § 5 Absatz 2 Satz 1.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 schafft eine Erlaubnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Nutzung digitaler Eingabesysteme zur Unterstützung der Erstellung einer Klage und der Einreichung dieser Klage bei dem zuständigen Gericht. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur erfolgen, soweit dies für die Zwecke der Unterstützung der digitalen Erstellung und Einreichung von Klagen technisch erforderlich ist. Die Stelle, die digitale

Eingabesysteme nach Absatz 2 bereitstellt, ist nicht zu einer inhaltlichen Verarbeitung der Daten berechtigt.

Es handelt sich um eine mitgliedstaatliche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Die Erlaubnis der Verarbeitung auch besonderer Kategorien personenbezogener Daten ergibt sich zusätzlich aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung.

Satz 2 sieht eine spezifische Rechtsgrundlage für die Datenspeicherung vor. Personenbezogene Daten dürfen danach in den digitalen Eingabesystemen zwischengespeichert werden, um den Nutzerinnen und Nutzern die Vervollständigung, Berichtigung oder Löschung der Daten zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen. Daten, die nicht mehr erforderlich sind, sind von dem Verantwortlichen zu löschen. In Satz 3 wird bestimmt, dass dies im Hinblick auf die zwischengespeicherten Daten spätestens 30 Tage nach der letzten Bearbeitung der digitalen Eingabesysteme automatisiert zu erfolgen hat.

Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) für den Betrieb der digitalen Eingabesysteme ist im Fall des Absatzes 2 Satz 1 das Bundesministerium der Justiz. Soweit eine Bereitstellung und ein Betrieb nach Absatz 2 Satz 2 und 3 seitens der Länder erfolgt, liegt die Verantwortlichkeit auf Ländersseite.

Zu Absatz 5

Die Übermittlung von strukturierten Verfahrensdaten kann gerade zu Beginn eines Zivilprozesses die automatisierte Verfahrensanlage erleichtern, indem Informationen zu den Parteien, dem Verfahrensgegenstand und weitere relevante Informationen standardisiert ins Fachverfahren übernommen werden. Im Online-Verfahren ist überdies nicht nur eine Übermittlung der Metadaten, sondern auch der standardisiert aufbereiteten Klageinhalte zur Weiterverarbeitung denkbar. Hierdurch können personelle Ressourcen bei den Gerichten geschont und die Verfahren beschleunigt werden. Zudem können technische Unterstützungssysteme für die Richterinnen und Richter bei der Bewältigung von Massen- und Umfangsverfahren auf der strukturierten Datenzulieferung aufbauen.

Abweichend von der Regelungssystematik von § 2 Absatz 1 und 3 ERVV soll daher eine vorrangige und führende Übermittlung als strukturierter Datensatz ermöglicht werden. Eine Übermittlung im Dateiformat PDF ist dagegen abweichend von § 2 Absatz 1 ERVV entbehrlich. Hiervon unbenommen bleibt die Möglichkeit, für die Nutzerinnen und Nutzer ein PDF-Dokument zur Speicherung bereitzustellen.

Anders als in § 2 Absatz 3 ERVV wird auf den Begriff „maschinenlesbar“ verzichtet. Eine Inhaltsänderung ist hiermit nicht verbunden, da zugleich mit dem letzten Halbsatz von Absatz 5 vorausgesetzt wird, dass eine automatisierte Bearbeitung durch das Gericht im Online-Verfahren – und damit auch eine Maschinenlesbarkeit – eröffnet sein muss.

Im Fall einer Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E in Verbindung mit § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 5 ZPO bestimmen sich die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung der durch die digitalen Eingabesysteme abgefragten Daten und deren Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht im Übrigen nach der ERVV. Einschränkend gilt also unter anderem § 5 ERVV zu den technischen Standards für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung.

Zu § 1125 (Digitale Strukturierung; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Im herkömmlichen Zivilprozess stellt § 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO klar, dass das Gericht durch Maßnahmen der Prozessleitung das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschichten kann. Diese Strukturierungs- und Abschichtungsmöglichkeiten sollen (auch) im digitalen Kontext des Online-Verfahrens ausdrücklich normiert werden. Auf diese Weise werden die Vorteile des Einsatzes digitaler Kommunikationsmittel weitergehend genutzt, indem die Verfahrensbearbeitung straffer und effizienter gestaltet werden kann. Der Sachvortrag der Parteien wird hierdurch – wie im Rahmen von § 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO – nicht beschnitten. Auch der zivilprozessuale Beibringungsgrundsatz bleibt hiervon unberührt. Die Parteien bleiben wie auch im herkömmlichen Verfahren dafür verantwortlich, den Tatsachenstoff vorzutragen und erforderlichenfalls Beweismittel anzubieten.

Für eine Strukturierung und Gegenüberstellung des Streitstoffs eignen sich digitale Kommunikationsformate im Rahmen einer Plattform in besonderem Maße. Bei Eröffnung einer digitalen Kommunikation über die Kommunikationsplattform nach § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E wird daher in § 1129 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E auf eine entsprechende Anwendbarkeit von § 1125 Absatz 1 ZPO-E verwiesen. Zugleich wird über § 1125 ZPO-E aber auch die Möglichkeit eröffnet, bereits im Wege des herkömmlichen elektronischen Rechtsverkehrs – mit Blick auf die Übersendung elektronischer Dokumente nach § 130a ZPO – über Eingabefelder und digitale Eingabesysteme eine digitale Strukturierung zu erzielen. Hierdurch wird auch die Beklagtenseite technisch enger in das Online-Verfahren eingebunden.

Zum einen soll durch Satz 1 Variante 1 klargestellt werden, dass das Gericht den Streitstoff unter Nutzung elektronischer Dokumente digital strukturieren kann. Konkret können hierbei insbesondere einzelfallspezifisch eingesetzte Eingabefelder im elektronischen Dokument in Betracht kommen, etwa ein gerichtlicher Hinweis mit zugehörigem Freitextfeld für die Parteien. Hierbei handelt es sich also um eine einzelfallbezogene Maßnahme unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls.

Zum anderen soll die Regelung gemäß Satz 1 Variante 2 die Möglichkeit eröffnen, durch digitale Eingabesysteme auch auf Beklagtenseite und für den weiteren Verfahrensverlauf eine Strukturierung zu erzielen, wofür sich mit Blick auf die Standardisierbarkeit insbesondere Massenverfahren eignen können. Die digitalen Eingabesysteme werden nach Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 1124 Absatz 2 ZPO-E bundeseinheitlich bereitgestellt und stellen in diesem Sinne eine generelle Strukturierungsmaßnahme in geeigneten Fallkonstellationen dar.

Die Bezugnahme in Satz 2 Nummer 1 auf den „weiteren“ Vortrag verdeutlicht, dass bereits erfolgter Vortrag – bei einer nachträglichen Anordnung zur Nutzung von Eingabefeldern und digitalen Eingabesystemen – nicht nachgetragen werden muss. Praxisrelevant dürfte daher insbesondere die Fallkonstellation sein, dass bei Eingang einer Klage die Anordnung zur digitalen Strukturierung mit der Zustellung der Klageschrift verbunden wird, soweit eine elektronische Kommunikation eröffnet ist.

Satz 2 Nummer 2 bildet § 273 Absatz 2 Nummer 1 ZPO für die digitale Kommunikation nach.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 normiert für nach Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 1124 Absatz 2 ZPO-E bundeseinheitlich bereitgestellte digitale Eingabesysteme eine Nutzungspflicht, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass Ansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechte-Verordnung) betroffen sind oder ein Anwendungsgebiet, das durch

Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 4 für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren festgelegt wurde. Erforderlich ist also ein sogenanntes Massenverfahren. Voraussetzung ist überdies, dass eine entsprechende Prozessleitung des Gerichts nach Absatz 1 erfolgt, welche die Anordnung der Nutzung der digitalen Eingabesysteme zum Gegenstand hat. Keine Nutzungspflicht besteht nach Satz 2 für natürliche Personen, die nicht anwaltlich vertreten sind (Naturalparteien).

Absatz 2 betrifft lediglich die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Strukturierung durch digitale Eingabesysteme. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit des Gerichts nach Absatz 1 Satz 1 Variante 1 zur einzelfallspezifischen Strukturierung unter Nutzung elektronischer Dokumente.

Zu Absatz 3

Aus dem Verweis auf § 1124 Absatz 2 folgt, dass die Bereitstellung der digitalen Eingabesysteme im Rahmen einer Referenzimplementierung durch das Bundesministerium der Justiz erfolgt und von diesem den Ländern zur Anwendung an den pilotierenden Gerichten bundeseinheitlich bereitgestellt wird. Die Anbindung erfolgt – vorbehaltlich der technischen Entwicklung – wie nach § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über OZG-Nutzerkonten.

Satz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung von Anwendungsgebieten für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2. Erfasst werden hiervon sogenannte Massenverfahren, bei denen digitale Eingabesysteme auf Beklagtenseite je nach Anwendungsgebiet einen maßgeblichen Standardisierungseffekt mit sich bringen können.

Zu § 1126 (Verhandlung)

Zu Absatz 1

Die Schriftlichkeit wird mit zunehmender technologischer Entwicklung neue Gestaltungsformen annehmen, etwa durch die Nutzung von Eingabe- und Abfragesystemen und weitergehender IT-Assistenz. Zudem erfolgt der Austausch im digitalen Kontext oftmals stichpunktbezogen im Sinne kurzer Textnachrichten. Im Alltag und Wirtschaftsleben schlägt sich dies etwa in der Verbreitung von Messenger- und Chatdiensten nieder, die vielfach anstelle einer unmittelbaren Kontaktaufnahme oder eines Anrufs genutzt werden. Diesem veränderten Kommunikationsverhalten muss auch das Online-Verfahren Rechnung tragen.

Das Verfahren soll daher nach Satz 1 in geeigneten Fällen grundsätzlich auch ohne (vorherige) Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung durchgeführt werden können. Die Entscheidung über die Durchführung eines Verfahrens ohne mündliche Verhandlung steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Insbesondere wird in die Gesamtabwägung einzustellen sein, ob ein unmittelbarer Eindruck des Gerichts von den Parteien erforderlich ist und ob der Fall rechtliche und tatsächliche Probleme aufwirft, die nicht ausschließlich anhand der Unterlagen und digital vorgelegten Erklärungen der Parteien beantwortet werden können. So kann etwa bei nicht anwaltlich vertretenen Beklagten im Einzelfall eine mündliche Verhandlung mit informatorischer Anhörung geboten sein, auch da sich diese – anders als die Klagepartei nach § 1124 Absatz 1 ZPO-E – nicht gezielt für die Nutzung des Online-Verfahrens unter Zuhilfenahme digitaler Eingabesysteme entschieden haben. Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), der grundsätzlich eine öffentliche und damit mündliche Verhandlung verlangt, ist im Rahmen der Gesamtabwägung Rechnung zu tragen.

Soweit das Gericht keinen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, können die Parteien im Übrigen jeweils gemäß Satz 2 Nummer 4 ZPO-E eine mündliche Verhandlung beantragen. In diesem Fall kann das Gericht in entsprechender Anwendung von Artikel 5

Absatz 1a Satz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 (Small-Claims-Verordnung) den Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen; gegen die Abweisung des Antrags ist ohne Anfechtung des Urteils selbst kein gesondertes Rechtsmittel zulässig. Bei der Begründung der Ablehnung hat das Gericht unter Angabe der maßgeblichen Tatsachen jedenfalls in kurzer Form zu erläutern, warum es eine mündliche Verhandlung im konkreten Fall für entbehrlich hält. Formulärmäßige Ablehnungen genügen dem nicht. Satz 2 Nummer 4 stellt bei Eröffnung des Online-Verfahrens nach § 1124 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E eine Spezialregelung zu § 495a Satz 2 ZPO dar.

Darüber hinaus erfasst Satz 2 Nummer 1 bis 3 ZPO-E weitere Fallgestaltungen, in denen das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Nach Satz 2 Nummer 1 ist dies insbesondere der Fall, wenn das Gericht die mündliche Verhandlung aufgrund einer Beweisaufnahme für erforderlich erachtet. Dies kann Fälle betreffen, in denen die Beweisaufnahme nach Auffassung des Gerichts auf der Grundlage schriftlicher bzw. digital erhebbarer Beweismittel – ohne Termin – nicht möglich bzw. nicht ausreichend ist und demgemäß eine mündliche Verhandlung über das Ergebnis der Beweisaufnahme angezeigt erscheint. Satz 2 Nummer 2 betrifft überdies Fälle, in denen ein Termin zur mündlichen Verhandlung mit Blick auf höchstpersönliche mündliche Äußerungen geboten erscheint, etwa soweit die Prozessfähigkeit einer Partei in Zweifel steht. Gemäß Satz 2 Nummer 3 ist außerdem ein Termin geboten, wenn dies zum Zweck der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits erforderlich erscheint. Diese Regelung gilt nach Satz 3 für die Bestimmung eines Termins zur Durchführung einer Güteverhandlung entsprechend. Auf diese Weise wird den Vorteilen einer einvernehmlichen Beilegung des Rechtsstreits – insbesondere Beschleunigungsfunktion und Förderung des Rechtsfriedens – auch im Online-Verfahren Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu § 128 Absatz 2 Satz 2 ZPO. Da die Urteilsverkündung nach § 1128 Absatz 2 ZPO-E durch eine Zustellung ersetzt werden kann, wird begrifflich nicht auf einen Verkündungstermin, sondern lediglich auf den Termin der Entscheidung verwiesen. Zudem trägt die Bezugnahme auf „Schriftsätze“ in § 128 Absatz 2 Satz 2 ZPO der digitalen Kommunikation im Online-Verfahren terminologisch nicht hinreichend Rechnung, weshalb stattdessen auf Anträge und Erklärungen der Parteien Bezug genommen wird.

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht eine Ausweitung von Videoverhandlungen in Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (Bundestagsdrucksachen 20/8095 und 20/9354) vor. Von der Regelung in § 128a ZPO – unter Zugrundelegung der Entwurfsfassung nach Bundestagsdrucksachen 20/8095 und 20/9354 – wird dahingehend abgewichen, dass die Sollregelung zur Durchführung der mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung generell gilt und nicht lediglich auf Antrag. Entsprechendes gilt für den Termin zur Güteverhandlung. Das Entscheidungsermessen des Gerichts ist also dahingehend eingeschränkt, dass eine Videoverhandlung in der Regel anzuordnen ist.

Sofern in Ausnahmefällen keine Videoverhandlung in Betracht kommt, bleibt nach den Vorgaben von Satz 1 in Verbindung mit § 128a ZPO ein Präsenztermin möglich. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Einsatz von Videokonferenztechnik aufgrund von Krankheit oder Behinderung oder fehlender technischer Ausstattung eines Verfahrensbeteiligten zu Einschränkungen führen würde. Voraussetzung für die Gestattung oder Anordnung einer Videoverhandlung ist im Übrigen stets, dass das Gericht über die für die Durchführung des konkreten Termins erforderliche technische und organisatorische Ausstattung verfügt;

gerade mit Blick auf etwaige Spezialisierungseffekte bei den pilotierenden Gerichten im Online-Verfahren dürfte diese Einschränkung indes allenfalls geringe Praxisrelevanz entfalten.

Satz 2 eröffnet zudem die Möglichkeit, eine Güteverhandlung oder eine mündliche Verhandlung mittels Tonübertragung – durch Telefonkonferenzen – oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie durchzuführen, sofern das Gericht dies nach pflichtgemäßem Ermessen für ausreichend erachtet. Auch das OLG-Diskussionspapier zur Modernisierung des Zivilprozesses (S. 92) spricht sich für die Möglichkeit von Telefonkonferenzen aus. Denkbar wären danach auch hybride Teilnahmekonstellationen, etwa wenn eine Partei keine Videoverhandlung ermöglichen kann und deshalb (nur) per Telefon zugeschaltet wird. Andere geeignete Mittel der Fernkommunikationstechnologie könnten etwa Chatsysteme als möglicher Baustein einer Kommunikationsplattform sein.

Insgesamt soll damit der Zielsetzung des Online-Verfahrens Rechnung getragen werden, diese nach Möglichkeit rein digital und medienbruchfrei durchzuführen.

Zu Absatz 4

Die herkömmliche zivilprozessuale Unterscheidung nach den §§ 275 und 276 in Verbindung mit § 495 ZPO zwischen frühem ersten Termin und schriftlichem Vorverfahren soll nicht zwingend vorgegeben werden. Diese Gestaltungsmechanismen sind auf eine mündliche Verhandlung zugeschnitten und damit insbesondere mit Blick auf die erweiterten Möglichkeiten eines digitalen Verfahrens ohne Verhandlungstermin nach § 1126 Absatz 1 ZPO-E nur bedingt geeignet. Auch das OLG-Diskussionspapier zur Modernisierung des Zivilprozesses (S. 91) geht davon aus, dass die Differenzierung zwischen schriftlichem Vorverfahren und frühem ersten Termin im Kontext des (beschleunigten) Online-Verfahrens aufgegeben werden sollte.

Möglich bleibt aber ein Versäumnisurteil nach § 331 Absatz 3 in Verbindung mit § 495 ZPO, soweit das Gericht ein schriftliches Vorverfahren nach § 276 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 495 ZPO anordnet. Denkbar ist zudem ein Güte Termin nach § 1126 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E, der in geeigneten Fällen zum unmittelbaren Austausch mit der Gegenseite und dem Gericht – nach § 1126 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E grundsätzlich mittels Videokonferenztechnik – angeordnet werden kann.

Zu Absatz 5

Satz 1 in Verbindung mit den §§ 273 und 495 ZPO stellt klar, dass das Gericht zur konzentrierten Verfahrensleitung als vorbereitende Maßnahme Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen kann, etwa aus dem Internet oder über Datenbanken. Das Gericht hat dabei nach den allgemeinen Grundsätzen des § 273 Absatz 1 ZPO einer effektiven Verfahrensvorbereitung Rechnung zu tragen. Allgemein zugänglich sind Quellen, die für einen nicht nach bestimmten Merkmalen festgelegten Adressatenkreis frei zugänglich sind. Nicht entscheidend ist dagegen, ob die Quellen kostenfrei zugänglich sind.

Die Offenkundigkeit dieser abgerufenen Tatsachen richtet sich nach § 291 ZPO und ist abhängig vom Einzelfall. Maßgeblich ist hierbei insbesondere die Verlässlichkeit der Datenbanken und der sonstigen Quellen. Im Bereich der Fluggastrechte können etwa Datenbanken für Flug- oder Wetterdaten erfasst sein.

Satz 2 regelt zudem, dass auch offenkundige Tatsachen von den erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen nach § 273 in Verbindung mit § 495 ZPO erfasst sind, die nicht von den Parteien vorgebracht wurden. Nicht erforderlich ist also, dass die Tatsachen durch die Parteien in den Prozess eingeführt wurden. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Absatz 1 GG ist in diesem Fall durch einen Hinweis des Gerichts auf die

offenkundigen Tatsachen Rechnung zu tragen. Insbesondere muss den Parteien die Möglichkeit eingeräumt werden, zu den vom Gericht herangezogenen Quellen und deren Verlässlichkeit Stellung zu nehmen.

Zu § 1127 (Beweisaufnahme)

Zu Absatz 1

Die Beweisaufnahme soll im Online-Verfahren weitergehend flexibilisiert werden. Eine Beweisaufnahme entsprechend § 284 Absatz 2 in Verbindung mit § 495 und § 128a ZPO – unter Zugrundelegung der Entwurfsfassung nach Bundestagsdrucksachen 20/8095 und 20/9354 – soll daher auch durch Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie möglich sein. Die Verfahrensgestaltung des Gerichts ist dabei nach pflichtgemäßem Ermessen begrenzt. Insbesondere hat das Gericht zu berücksichtigen, ob es die Glaubwürdigkeit der Beweisperson und die Glaubhaftigkeit ihres Vortrags im Rahmen einer Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie angemessen beurteilen kann. Das Gericht hat dabei – wie beim Einsatz von Videokonferenztechnik – abzuwägen, ob der Verlust des direkten persönlichen Eindrucks gegenüber den Vorteilen der digitalen Vernehmung (Verfahrensbeschleunigung, geringerer Zeitaufwand) vertretbar erscheint (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/8095, S. 60). In Betracht kommt etwa eine telefonische Befragung des Zeugen über die Telefonanlage im Gerichtssaal, wobei die übrigen Verfahrensbeteiligten über die Lautsprecherfunktion mithören können (hierzu OLG-Diskussionspapier zur Modernisierung des Zivilprozesses, S. 51 f.).

Zu Absatz 2 und 3

Geregelt wird eine punktuelle gesetzliche Öffnung für den Freibeweis. Das Gericht kann danach in geeigneten Fällen von den Vorschriften zur Parteiöffentlichkeit und zu einem förmlichen Beweisbeschluss nach § 357 Absatz 1, § 358 bis § 360 und § 450 in Verbindung mit § 495 ZPO abweichen, um mit Blick auf den Zeugen- und Sachverständigenbeweis und die Parteivernehmung entscheidungserhebliche Tatsachen durch Videokonferenztechnik, schriftlich, elektronisch, telefonisch oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie festzustellen (§ 1127 Absatz 2 und 3 ZPO-E). Damit kann zugleich vom Grundsatz einer Beweisaufnahme im Termin (vergleiche §§ 279 Absatz 2, 370 Absatz 1 ZPO) abgewichen werden. Denkbar sind also etwa Erleichterungen mit Blick auf die schriftliche oder telefonische Befragung von Zeugen durch das Gericht. Zudem könnte etwa der Zeuge oder Sachverständige eine Videoaufnahme seiner Aussage an das Gericht übermitteln. Die Grundsätze der Beweislast bleiben hiervon ebenso unberührt wie die Grundsätze der Überzeugungsbildung nach den §§ 286 und 287 ZPO.

Absätze 2 und 3 greifen nur in Fällen, die für eine Abweichung von den genannten Grundsätzen der förmlichen Beweisaufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts geeignet sind, insbesondere im Hinblick auf den Inhalt und die Komplexität der Beweisfrage und die Person des Zeugen oder die Parteien. Die Entscheidung über die Eignung trifft das Gericht im Rahmen einer Beweisprognose. Soweit das Gericht von einer Tatsachenfeststellung nach den Absätzen 2 und 3 absieht, bleibt es bei einer förmlichen Beweisaufnahme einschließlich der Regelung nach Absatz 1.

Nach Absatz 2 Satz 3 (in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1) ist den Parteien Gelegenheit zu geben, zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Zur Ermöglichung der Stellungnahme ist den Parteien der Inhalt der vom Gericht gewonnenen Informationen in vollem Umfang bekanntzugeben. Insbesondere ist denkbar, dass das Gericht den Parteien schriftliche oder elektronische Aussagen von Zeugen oder Auskünfte von Sachverständigen mit Frist zur Stellungnahme übermittelt. Die Regelungen sind Ausdruck des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Absatz 1 GG und schließen das Fragerecht der Parteien gemäß § 397 ZPO ein.

Insgesamt kommt eine Beweisaufnahme nach § 1127 Absatz 2 und 3 ZPO-E nur in Betracht, sofern dem Anspruch auf rechtliches Gehör durch eine (nachträgliche) Stellungnahme zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme nach Absatz 2 Satz 3 (in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1) hinreichend Rechnung getragen werden kann. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Parteien an der Feststellung des für den Rechtsstreit maßgebenden Tatsachenstoffs durch Fragen, Stellungnahmen und Anregungen umfassend mitwirken können. Das Gericht dürfte daher in der Praxis von einer telefonischen und elektronischen Befragung – wie auch bislang bei einer schriftlichen Zeugenvernehmung nach § 377 Absatz 3 ZPO – oftmals absehen, wenn zu erwarten ist, dass eine Partei ihr Fragerecht ausüben wird.

Zu § 1128 (Benachrichtigung; Ersetzung der Verkündung; Veröffentlichung)

Zu Absatz 1

Vorgesehen ist ein Benachrichtigungsmechanismus zur Möglichkeit des Abrufs von in OZG-Nutzerkonten nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 ZPO eingegangenen elektronischen Dokumenten. Praxisrelevant ist hier die Benachrichtigung über die bei Postfach-einrichtung angegebene E-Mail-Adresse. Die Benachrichtigung wird in der Regel gleichzeitig mit der Bereitstellung zum Abruf in einem technischen Schritt erfolgen.

Die Regelung soll – über bloße Informationstexte im Rahmen der Klageeinreichung nach § 1124 ZPO-E hinaus – sicherstellen, dass Nutzerinnen und Nutzer von einem Eingang in ihrem Nutzerkonto hinreichend in Kenntnis gesetzt werden. Damit wird zugleich der Zustimmungsfiktion in § 173 Absatz 4 Satz 2 ZPO Rechnung getragen, wonach mit der digitalen Klageeinreichung über das OZG-Nutzerkonto im Online-Verfahren die Zustimmung zur Zustellung auf diesem sicheren Übermittlungsweg als erteilt gilt. Diese Regelung wird ergänzt durch die Zustellungsfiktion nach § 173 Absatz 4 Satz 4 ZPO, wonach das Dokument grundsätzlich am dritten Tag nach dem auf der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag des Eingangs als zugestellt gilt.

Eine Parallelregelung zur Benachrichtigung spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf findet sich in § 9 Absatz 1 Satz 5 OZG zur Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes über ein OZG-Nutzerkonto.

Zu Absatz 2

Die Verkündung eines Urteils nach den §§ 310 und 311 Absatz 2 Satz 1 ZPO kann durch dessen Zustellung ersetzt werden („an Verkündung statt“). Entsprechendes gilt für die Verkündung eines Beschlusses nach § 329 Absatz 1 Satz 1 ZPO. Auf diese Weise wird einer weitergehenden Digitalisierung und Beschleunigung des Verfahrens Rechnung getragen. Nach der Zustimmungsfiktion in § 173 Absatz 4 Satz 2 ZPO kann bei einer digitalen Klageeinreichung über das OZG-Nutzerkonto im Online-Verfahren auch eine elektronische und damit medienbruchfreie Zustellung an Naturalparteien erfolgen.

Eine Verkündung entsprechend § 310 ZPO ist danach aber nicht ausgeschlossen und kann in der Praxis vor allem im Anschluss an eine mündliche Verhandlung in Betracht kommen.

Die Regelung findet eine Parallele in § 1102 ZPO zum Small-Claims-Verfahren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 normiert eine grundsätzliche Pflicht zur Veröffentlichung von Urteilen und Beschlüssen, die im Online-Verfahren ergehen und deren Verkündung daher nach Absatz 2 durch eine Zustellung ersetzt werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die

Öffentlichkeit an der Veröffentlichung ein Interesse hat oder haben kann. Satz 2 macht spezifische Vorgaben zu den Formaten, in denen die Urteile und Beschlüsse veröffentlicht werden.

Eine Veröffentlichungspflicht für Gerichtsentscheidungen kann von Verfassung wegen bestehen (vergleiche BVerfG, NJW 2015, 3708 Rdnr. 16, 20; BVerwGE 104, 105, 108 f. mit weiteren Nachweisen; hieran anschließend BGH, NJW 2017, 1819 Rdnr. 16). Eine Rechtspflicht zur Publikation kann aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgen. Sie soll sicherstellen, dass Gerichtsentscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann, dieser bekannt werden. Dies kann abhängig von den Umständen des Einzelfalls auch die Entscheidungen der Instanzgerichte betreffen.

Die Veröffentlichungspflicht erstreckt sich nicht nur auf rechtskräftige Entscheidungen, sondern kann bereits vor Rechtskraft greifen (vergleiche BVerfG, NJW 2015, 3708 Rdnr. 20). Sie bezieht sich auf die Entscheidungen als solche in ihrem amtlichen Wortlaut.

Die Veröffentlichung hat in leicht zugänglicher und elektronischer Form zu erfolgen, etwa über die Internetseite des Gerichts oder über Datenbanken.

Soweit möglich, sind die Urteile und Beschlüsse in offenen, maschinenlesbaren und interoperablen Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Ein offenes Format ist ein Dateiformat, das nichtproprietär und plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Nutzung von Daten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird. Ein maschinenlesbares Format liegt vor, wenn die Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Metadaten sind Informationen, die Daten beschreiben und es ermöglichen, Daten zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen. Die Formate und die Metadaten sollten, soweit möglich, förmlichen offenen Standards – wie zum Beispiel XML – entsprechen.

Die Veröffentlichung hat aus Gründen des Datenschutzes in anonymisierter oder pseudonymisierter Form und damit so zu erfolgen, dass Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von den Adressaten der Veröffentlichung keiner bestimmten oder bestimmbar Person mehr zugeordnet werden können. Zudem sind der Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Zu § 1129 (Entwicklung und Bereitstellung; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Im Rahmen der Erprobung des Online-Verfahrens als neue Verfahrensart in der Zivilgerichtsbarkeit soll auch die bundeseinheitliche Erprobung einer Kommunikationsplattform ermöglicht werden, welche digitalen Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen zwischen den Verfahrensbeteiligten und mit dem Gericht dient („Erprobung in der Erprobung“). Möglich ist nach Satz 2 auch die Bereitstellung elektronischer Dokumente oder die kollaborative Bearbeitung elektronischer Dokumente durch die Verfahrensbeteiligten und das Gericht, etwa bei Vergleichsabsprachen oder zur weitergehenden Erfassung von Prozessstoff. Regelungstechnisch sind die Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen zur Kommunikationsplattform damit modular ausgestaltet, um einen innovationsfreundlichen und zukunftssicheren Rechtsrahmen für agile und iterative Pilotierungsprozesse zu schaffen. In Betracht kommen also verschiedene Gestaltungslösungen, ohne dass alle möglichen Komponenten technisch und funktional parallel zur Verfügung gestellt werden müssten. Gemeinsam ist allen etwaigen technischen Umsetzungsvarianten, dass ein digitaler Arbeitsraum geschaffen wird, wie er im Wirtschafts- und Arbeitsleben bereits seit längerer Zeit oftmals standardmäßig zum Einsatz kommt.

Die Erprobung erfolgt bundeseinheitlich, um im föderalen Gefüge eine nutzerfreundliche, zentrale Portallösung zu gewährleisten. Dies entspricht – wenngleich für den anderweitigen Kontext neuer sicherer Übermittlungswege – dem Erfordernis der Bundeseinheitlichkeit nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 ZPO. Verbunden werden kann dieser bundesweit bereitgestellte Rahmen mit einer schrittweisen Einführung der Kommunikationsplattform durch Pilotierung an einzelnen Ländern und Gerichten nach § 1123 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ZPO-E. Denkbar ist im Übrigen, dass die bundeseinheitliche Kommunikationsplattform abhängig von der konkreten Ausgestaltung der erfassten Sachverhalte unterschiedliche Ausprägungen aufweist. In Betracht käme dabei etwa eine Differenzierung nach sogenannten Massenverfahren einerseits und nicht standardisierbaren Forderungen andererseits, ferner eine Unterscheidung nach Nutzergruppen. Insoweit bleibt der weiteren Erprobung und iterativen Produktentwicklung vorbehalten, inwieweit für unterschiedliche Fallgestaltungen eigene digitale Arbeitsräume geboten sind.

Konkret wären demnach elektronische Nachrichtenräume für den formlosen Austausch zwischen Gericht und Parteien denkbar, etwa für Terminabsprachen oder Terminfindungstools im Vorfeld der gerichtlichen Terminbestimmung oder zur Abstimmung von Verfahrenskalendern. Die Einreichung elektronischer Dokumente nach § 130a ZPO und die Zustellung von Entscheidungen wäre von dieser Ausbaustufe nicht umfasst. Insoweit käme der Erprobungsklausel nach Absatz 1 je nach konkreter Plattformausgestaltung lediglich deklaratorischer Charakter zu: Eine niedrigschwellige elektronische Kommunikation außerhalb der mündlichen Verhandlung durch sogenannte elektronische Kommunikationsräume ist prozessual nicht ausgeschlossen; aktuell erfolgen derartige Absprachen in Anwaltsprozessen oftmals durch Telefonate mit beiden Parteivertretern.

Im Übrigen wäre etwa eine primäre Ausrichtung der Kommunikationsplattform auf die Bereitstellung von Dokumenten und Informationen denkbar (Informations- und Dokumentenaustauschplattform), gegebenenfalls ergänzt um die Möglichkeit einer digitalen Zustellung über die Plattform durch Bereitstellung zum Datenabruf nach § 1130 Absatz 5 ZPO-E oder eines (elektronischen) Anlagenspiegels. Hiermit könnte bereits eine Plattformkommunikation mit elektronischen Dokumenten eröffnet werden, ohne dass zugleich digitale Eingabesysteme genutzt werden.

Eine weitergehende Neuerung würde demgegenüber eine unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten über digitale Eingabesysteme der Plattform nach § 1130 Absatz 1 ZPO-E darstellen. Hiermit könnte neben dem bloßen Austausch elektronischer Dokumente eine neue, datenzentrierte Kommunikationsform im Zivilprozess geschaffen werden. Elektronische Nachrichtenräume zur niedrigschwelligen Kommunikation, Terminfindungstools, Informationsangebote zum Verfahrensstand sowie Instrumente des digitalen Verfahrensmanagements könnten hiermit kombiniert werden.

Schließlich werden durch die Regelungen Freiräume eröffnet, informationstechnische Verfahren zur standardisierten Datenübermittlung in sogenannten Massenverfahren über die Kommunikationsplattform zu erproben, was im Zusammenspiel mit den Nutzungspflichten für den Bereich der Fluggastrechte und in durch Rechtsverordnung bestimmten Massenverfahren (§ 1129 Absatz 5 und § 1131 Absatz 1 ZPO-E) Effizienzsteigerungen bei der technischen Erfassung des Streitstoffs und der digitalen Strukturierung zur Folge haben kann. In Betracht kommt insoweit also auch eine primäre Ausrichtung auf Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren.

Satz 3 stellt klar, dass eine strukturierte Erfassung des Streitstoffs entsprechend § 1125 Absatz 1 ZPO-E auch im Rahmen der Kommunikationsplattform möglich ist. Maßnahmen der Prozessleitung zur Strukturierung können sich hier insbesondere auf die Nutzung digitaler Eingabesysteme beziehen. Im Wege der Erprobung wird sich zeigen, inwieweit über die Plattform bereits durch die Kommunikationsformate als solche Redundanzen vermieden werden und inwieweit eine aktive Strukturierung des Streitstoffs durch das Gericht – im

Wege der Online-Prozessführung – zur Effizienzsteigerung im Verfahren geeignet und erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Die Kommunikationsplattform wird nach Satz 1 vom Bundesministerium der Justiz als Referenzimplementierung entwickelt und den an der Erprobung teilnehmenden Ländern bundeseinheitlich bereitgestellt, um diese im Rahmen der technisch-organisatorischen Ausstattung der pilotierenden Gerichte erproben zu können. Die Bereitstellung begründet dabei hohe Anforderungen an die technische Umsetzung und erfordert eine enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern einschließlich der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz und ihrer Gremien. Gefordert ist eine gemeinsame IT-Architektur, welche von Beginn an länderübergreifend nutzbar ist.

Satz 2 ermöglicht zudem eine Entwicklung und bundeseinheitliche Bereitstellung seitens der Länder zur Anwendung bei den pilotierenden Gerichten, insbesondere um einen langfristigen Linienbetrieb in der Zuständigkeit der Länder zu begründen. Darüber hinaus können einzelne Anwendungsmodulare der Kommunikationsplattform für die Zwecke nach Absatz 1 seitens der Länder bundeseinheitlich bereitgestellt werden, etwa zur Ausgestaltung von Nachrichten- und Arbeitsräumen für unterschiedliche Anwendungsgebiete (Use-Cases), die über digitale Eingabesysteme nach § 1124 ZPO-E im Rahmen der Klageeinreichung erfasst werden.

Voraussetzung für eine Entwicklung und bundeseinheitliche Bereitstellung seitens der Länder ist nach Satz 3 eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates, welche die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für Entwicklung, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der Kommunikationsplattform und ihrer Anwendungsmodulare regelt.

Insgesamt kann die Kommunikationsplattform im Rahmen der Erprobung an das Ziel einer bundeseinheitlichen Justizcloud anknüpfen, soweit dort auch das Hosting von Onlinediensten der Justiz vorgesehen ist.

Zu Absatz 3

Auf die Ausführungen zu § 1124 Absatz 3 ZPO-E wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 schafft eine Erlaubnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Nutzung einer Kommunikationsplattform. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung ist auf die in Absatz 1 genannten Zwecke beschränkt, nämlich die verfahrensbezogene Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und mit dem Gericht einschließlich des Austauschs und der Übermittlung von Daten sowie der Bereitstellung und gemeinsamen Bearbeitung von elektronischen Dokumenten.

Es handelt sich um eine mitgliedstaatliche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Die Erlaubnis der Verarbeitung auch besonderer Kategorien personenbezogener Daten ergibt sich zusätzlich aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung.

Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ist die Stelle, die die Kommunikationsplattform nach Absatz 2 bereitstellt.

Daten, die nicht mehr erforderlich sind, sind von dem Verantwortlichen zu löschen. In Satz 2 wird bestimmt, dass dies im Hinblick auf die Daten auf der Kommunikationsplattform spätestens nach rechtskräftigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung des Verfahrens zu erfolgen hat.

Elektronische Dokumente, Datensätze und sonstige Informationen aus dem über die Kommunikationsplattform geführten Verfahren sind nach Satz 3 zu den elektronisch geführten Prozessakten nach § 298a zu nehmen. Die Speicherung der Daten hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente, Datensätze und sonstigen Informationen übereinstimmend und vollständig übertragen werden. Die Nutzung der Kommunikationsplattform im Verfahren ist aktenkundig zu machen.

Zu Absatz 5

Für eine Ausrichtung der Kommunikationsplattform auf Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren soll eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, um diese Anwendungsgebiete zu bestimmen und hierfür technische Standards und Dateiformate bei der Übermittlung über die Kommunikationsplattform sowie die Ausgestaltung des Datenschutzes festzulegen. Für die durch Rechtsverordnung bestimmten Anwendungsgebiete besteht nach § 1131 Absatz 1 ZPO-E – abgesehen von Naturalparteien – grundsätzlich eine Pflicht zur Nutzung der Kommunikationsplattform zur digitalen Kommunikation im Verfahren, soweit die Klage nach § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E im Online-Verfahren eingereicht wurde.

Zu § 1130 (Digitale Kommunikation; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht eine unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten über digitale Eingabesysteme der Plattform. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Identifizierung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (Nummer 1), ein OZG-Bürgerkonto (Nummer 2 Buchstabe a) oder ein OZG-Organisationskonto (Nummer 2 Buchstabe b) erfolgt ist. Im Bürgerkonto muss der Nachweis der Identität der Nutzenden dabei mittels Online-Ausweises erbracht worden sein. Im Organisationskonto muss der elektronische Identitätsnachweis durch das ELSTER-Softwarezertifikat erfolgt sein. Die Identifizierung wird also nach Nummer 1 und Nummer 2 weitgehend parallel zur Infrastruktur im elektronischen Rechtsverkehr – und damit zur Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E in Verbindung mit § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 5 ZPO – ausgestaltet. Die Nutzerkonten und das besondere elektronische Anwaltspostfach dienen indes nicht als Postfach zum Versand elektronischer Dokumente im Sinne von § 130a ZPO, sondern vielmehr als bloßer Zugangsschlüssel zur Plattform auf der Grundlage des SAFE-Verzeichnisses der Justiz.

Durch die unmittelbare Eingabe nebst Identitätsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 wird die zivilprozessuale Schriftform ersetzt. Anders als bei elektronischen Dokumenten nach § 130a ZPO wird das digitale Eingabesystem online und – je nach technischer Ausgestaltung – durch Auswahl- oder Ausfüllfelder oder interaktiv durch Abfragedialoge ausgefüllt. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besteht insoweit eine weitere Kommunikationsmöglichkeit neben einer herkömmlichen Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 130d Satz 1 ZPO.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht eine niederschwellige Authentisierung nach Erstidentifizierung über Identifizierungsverfahren nach Satz 1. Erforderlich ist, dass das Authentisierungsmittel ein für das gerichtliche Verfahren geeignetes Vertrauensniveau erfüllt. Die weitere Ausgestaltung bleibt der Erprobung vorbehalten. Dabei ist den Entwicklungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) nebst Reformbestrebungen für

eine digitale Brieftasche (European Digital Identity Wallet – EUDI-Wallet) Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2

Eine Datenübermittlung nach Absatz 2 kann – ergänzend zur unmittelbaren Eingabe nach Absatz 1 – etwa bei Anlagen erforderlich sein. Die Übermittlung kann als elektronisches Dokument – insbesondere im Dateiformat PDF wie nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ERVV – erfolgen, zugleich wird aber auch die Möglichkeit zur Übertragung als strukturierter Datensatz eröffnet. Eine Übermittlung als strukturierter Datensatz kommt insbesondere in sogenannten Massenverfahren nach den §§ 1129 Absatz 5 und 1131 Absatz 1 ZPO-E in Betracht, da sich hier in besonderem Maße eine Implementierung im Rahmen der Anwaltssoftware sowie eine strukturierte Datenübernahme seitens der Gerichte anbietet. Nach § 1129 Absatz 5 ZPO-E können hierfür durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Standards und Dateiformate bei der Übermittlung über die Kommunikationsplattform festgelegt werden.

Erforderlich ist ein Identifizierungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 und eine Datenübermittlung mittels eines sicheren Verfahrens, das die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet. Zudem muss für die elektronischen Dokumente oder strukturierten Datensätze eine automatisierte Bearbeitung durch das Gericht eröffnet sein, womit eine Maschinenlesbarkeit gewährleistet sein muss. Die konkrete technische und organisatorische Ausgestaltung soll im vorliegenden Erprobungszusammenhang nicht weiter vorgegeben werden, um der IT-Entwicklung den erforderlichen Gestaltungsspielraum zu belassen.

Ein Eingang bei Gericht ist gegeben, sobald das elektronische Dokument oder der strukturierte Datensatz auf der Kommunikationsplattform gespeichert ist.

Zu Absatz 3

Die Gerichte haben bei Nutzung der Kommunikationsplattform ein sicheres Verfahren zu verwenden, das eine Authentifizierung durch das Gericht und die Integrität der Daten gewährleistet. Dies gilt sowohl für die digitale Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten als auch für die Bereitstellung von elektronischen Dokumenten zum Abruf einschließlich Zugriffs- und Bearbeitungsrechten. Im Übrigen ist die Regelung – ihrem Erprobungscharakter entsprechend – technikoffen formuliert, womit die weitere Umsetzung der Entwicklung vorbehalten bleibt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf mögliche Importfunktionen der eAkten-Systeme der Länder.

Die Anforderungen an gerichtliche elektronische Dokumente nach § 130b ZPO bleiben unberührt.

Zu Absatz 4

Die Regelung soll sicherstellen, dass Nutzerinnen und Nutzer über Kommunikationsvorgänge auf der Plattform hinreichend in Kenntnis gesetzt werden. Dies soll durch eine gesonderte Mitteilung über das zu diesem Zweck angegebene Postfach oder die zu diesem Zweck angegebene Adresse gewährleistet werden. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kann dabei insbesondere eine Benachrichtigung über das besondere elektronische Anwaltspostfach in Betracht kommen, bei Naturalparteien und Organisationen eine Benachrichtigung über deren OZG-Nutzerkonten oder direkt über eine zu diesem Zweck angegebene E-Mail-Adresse. Die Benachrichtigung wird in der Regel gleichzeitig mit der Bereitstellung zum Abruf in einem technischen Schritt erfolgen.

Zu Absatz 5

Mit Zustimmung des Empfängers kann ein elektronisches Dokument im jeweiligen Verfahren über die Kommunikationsplattform zugestellt werden, indem es zum Datenabruf bereitgestellt wird. Die Zustimmung kann über digitale Eingabesysteme – insbesondere im Rahmen der digitalen Klageeinreichung – abgefragt werden. Hierbei ist der Nutzende darüber zu informieren, dass er das elektronische Dokument über die Kommunikationsplattform selbst aufrufen muss, um hiervon Kenntnis nehmen zu können. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft. Der Widerruf erlangt Wirksamkeit, wenn er bei Gericht eingegangen ist.

Die Zeitpunkte der Bereitstellung und des Abrufs sind dem Empfänger und dem Gericht nach Satz 3 automatisiert zu bestätigen. Über den Verweis in Satz 4 gilt die Zustellungsfiktion nach § 173 Absatz 4 Satz 4 ZPO für die Empfänger über die Kommunikationsplattform entsprechend. Ein elektronisches Dokument gilt demnach am dritten Tag nach dem auf der automatisierten Bereitstellungsbestätigung ausgewiesenen Tag des Eingangs (der Bereitstellung) als zugestellt; dies gilt nach Satz 4 in Verbindung mit § 173 Absatz 4 Satz 5 nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Zu § 1131 (Nutzungspflichten; Gelegenheit zur Identifizierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt Nutzungspflichten bei einer Kommunikationsplattform, sofern Ansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechte-Verordnung) betroffen sind (Satz 1 Nummer 1); entsprechendes gilt bei durch Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 1129 Absatz 5 ZPO-E bestimmten Anwendungsgebieten für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren. Durch diese Regelung sollen bei Massenverfahren im Bereich Legal Tech Effizienzsteigerungen erzielt werden, insbesondere unter Nutzung strukturierter Datensätze über die Plattform und unter digitaler Einbindung aller Beteiligten.

Voraussetzung für eine Nutzungspflicht ist eine Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E, da die Klageeinreichung im Online-Verfahren nach § 1122 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E optional ausgestaltet ist.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte handelt es sich um eine Spezialregelung zu § 130d Satz 1 ZPO.

Soweit natürliche Personen ohne anwaltliche Vertretung (Naturalparteien) am Verfahren beteiligt sind, soll der Zugang zum Gericht auch für diejenigen Personen ermöglicht werden, denen die für die Nutzung der Kommunikationsplattform notwendige Technik nicht zur Verfügung steht. Hier bleibt daher nach der Ausnahmeregelung in Satz 2 eine schriftliche Einreichung von Anträgen und Erklärungen bei Gericht möglich. Unberührt bleibt im Übrigen die Möglichkeit zur Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu Protokoll nach § 129a ZPO.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist die Kommunikationsplattform bei einer Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E verpflichtend seitens der Beklagtenvertreter zu nutzen. Auch hierbei handelt es sich um eine Spezialregelung zu § 130d Satz 1 ZPO. Voraussetzung ist nach Absatz 4, dass eine Identifizierung über das besondere elektronische Anwaltspostfach gemäß § 1130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E durch die Bereitstellung entsprechender technischer Schnittstellen auf der Kommunikationsplattform eröffnet ist; zudem muss für den jeweiligen digitalen Kommunikationsvorgang im Verfahren die Nutzung

der Kommunikationsplattform eröffnet sein, konkret durch Eingabe oder Übermittlung über die Plattform nach § 1130 Absatz 1 oder 2 ZPO-E.

Daneben ist – über die Spezialregelung für Massenverfahren nach Absatz 1 hinaus – nach Absatz 2 keine Pflicht zur Nutzung der Kommunikationsplattform vorgesehen, vielmehr steht Naturalparteien und Organisationen die Nutzung der Kommunikationsplattform frei; ausgenommen ist lediglich der Fall einer Identifizierung nach § 1130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ZPO-E – auf freiwilliger Basis – bei Organisationen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft eine Nutzung der Kommunikationsplattform durch Organisationen als Nutzende von Organisationskonten nach § 2 Absatz 5 Satz 4 OZG. Erfolgt hier auf freiwilliger Basis eine Identifizierung auf Beklagtenseite über die Kommunikationsplattform, so haben die Parteien auch im weiteren Verfahren – vorbehaltlich der Anforderungen nach Absatz 4 – die Kommunikationsplattform zur digitalen Kommunikation zu nutzen. Erfolgt dagegen keine Identifizierung innerhalb der nach Absatz 5 gesetzten Frist, so ist die weitere Kommunikation durch das Gericht ohne Nutzung der Kommunikationsplattform zu führen. Anwendbar sind also die Regelungen des Online-Verfahrens nach den §§ 1122 bis 1128 ZPO-E und ergänzend die allgemeinen Vorschriften der ZPO, nicht aber die Regelungen zur Kommunikationsplattform.

Hieraus folgt, dass eine Nutzungspflicht für Organisationen bei der Kommunikationsplattform insoweit nur bei einer beiderseitigen Entscheidung (Opt-in) für die Nutzung der Plattform besteht: Auf Klägerseite durch Klageeinreichung über digitale Eingabesysteme, auf Beklagtenseite durch Identifizierung über die Plattform. Die Verpflichtung zur Fortnutzung betrifft sowohl Kläger- als auch Beklagtenpartei.

Für Nutzer von Bürgerkonten nach § 2 Absatz 5 Satz 3 OZG bleibt es dagegen bei dem Grundsatz, dass auch die schriftliche Einreichung von Anträgen und Erklärungen bei Gericht möglich bleibt. Für Naturalparteien bleibt also ein Opt-Out von der Nutzung der Kommunikationsplattform möglich, auch wenn sich diese nach § 1130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ZPO-E dort identifiziert haben.

Zu Absatz 4

Die Nutzungspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht, sofern für den jeweiligen Verfahrensbeteiligten kein Identifizierungsverfahren über die Kommunikationsplattform zur Verfügung steht, sofern also eine Anbindung der in § 1130 Absatz 1 ZPO-E genannten Identifizierungsmittel über die Kommunikationsplattform technisch noch nicht realisiert ist. Nicht erforderlich ist dagegen bei einer Identifizierung über ein OZG-Nutzerkonto nach § 1130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E, dass auf Beklagtenseite bereits ein individuelles Postfach zur Verfügung steht, auf dessen Grundlage die Identifizierung erfolgen kann.

Zudem muss für den jeweiligen digitalen Kommunikationsvorgang im Verfahren die Nutzung der Kommunikationsplattform eröffnet sein, konkret durch Eingabe oder Übermittlung über die Plattform nach § 1130 Absatz 1 oder 2 ZPO-E.

Ist den Verfahrensbeteiligten eine digitale Kommunikation über die Kommunikationsplattform aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt nach dem Verweis in Satz 2 auf § 130d Satz 2 und 3 ZPO die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig; die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Zu Absatz 5

Der Beklagte ist mit der Zustellung der Klageschrift auf den Umfang der Nutzungspflichten nach den Absätzen 1 bis 4 hinzuweisen, zudem ist ihm mit der Zustellung der Klageschrift Gelegenheit zur Identifizierung über die Kommunikationsplattform binnen einer Frist von zwei Wochen zu geben. Soweit auf Beklagtenseite keine Möglichkeit zur initiativen Adressierbarkeit im elektronischen Rechtsverkehr besteht, muss hier auf ein analoges Format zurückgegriffen werden.

Die Hinweise nach Absatz 5 können mit einer Bestimmung der Verfahrensweise nach § 272 ZPO verbunden werden.

Zu § 1132 (Evaluierung)

Zu Absatz 1

Die Erprobungsgesetzgebung zum Online-Verfahren soll vier Jahre und acht Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert werden. Durch die Evaluierung soll auf der Grundlage der technischen Entwicklung sowie der durch die Erprobung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse überprüft werden, ob und in welchem Umfang die Zielsetzung des Entwurfs erreicht wurde, durch neue digitale Kommunikationsformate und Verfahrensabläufe ein für alle Nutzengruppen anwenderfreundliches und ressourcenschonendes Verfahren zu schaffen. Die Evaluierung erfolgt unter Beteiligung der an der Erprobung teilnehmenden Länder, wobei neben den Auswirkungen auf die Gerichtspraxis insbesondere auch die technischen Fortentwicklungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der Kommunikationsplattform zu berücksichtigen sind.

Da die Erprobungsgesetzgebung insgesamt rund zehn Jahre in Kraft bleiben soll, verbleibt nach Abschluss der zweiten Evaluierungsphase ausreichend Zeit, um über das weitere Vorgehen zur flächendeckenden Einführung und zur Verstetigung dieser Gesetzgebung zu entscheiden.

Zu Absatz 2

Die Evaluierung soll feststellen, in welchem Umfang von der Möglichkeit einer Klageeinreichung nach § 1124 ZPO-E unter Nutzung digitaler Eingabesysteme Gebrauch gemacht wird. Hier sind die Eingangszahlen der Verfahren zugrunde zu legen. Ferner kann das Nutzendenverhalten bei Inanspruchnahme der digitalen Eingabesysteme durch die Nutzendaten im Onlinedienst ausgewertet werden.

Des Weiteren ist zu evaluieren, inwieweit Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren inhaltlich und technisch erfasst werden konnten. Dabei ist für den Bereich der sogenannten Massenverfahren zu überprüfen, inwieweit sich die Nutzung innovativer Dateiformate und Übertragungswege etablieren konnte und welche Eingangszahlen für den Bereich der Massenverfahren im Online-Verfahren zu verzeichnen sind. Gegenstand der Untersuchung kann dabei auch sein, wie sich das Nutzungsinteresse anhand der Anwendungstiefe der digitalen Eingabe- und Abgabesysteme darstellt, ob also fallspezifische und standardisierbare Ansätze wie im Bereich der Fluggastrechte oder aber im Schwerpunkt (teil-)generische Ansätze bei den Eingabesystemen (ohne Differenzierung nach Anspruchsgrundlagen) verbreitete Akzeptanz finden.

Daneben soll untersucht werden, welche Funktionalitäten und Anwendungsmodule nach § 1129 Absatz 1 ZPO-E über die Kommunikationsplattform bereitgestellt wurden. Da die Regelungen zur Kommunikationsplattform in den §§ 1129 bis 1131 ZPO-E technologieoffen ausgestaltet sind und einen modularen Ausbau ermöglichen, ist hier die Fortentwicklung der Erprobung und die Analyse etwaigen rechtlichen Nachsteuerungs- und Ergänzungsbedarfs von hervorgehobenem Interesse. Dies gilt etwa für die Zugriffsmöglichkeiten der

Gerichte auf die Plattform (vergleiche § 1130 Absatz 3 ZPO-E), die mögliche Anbindung an die eAkten-Systeme der Länder (vergleiche § 1129 Absatz 4 Satz 3 ZPO-E) und die Möglichkeit einer digitalen Zustellung über die Plattform durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 1130 Absatz 5 ZPO-E).

Im Übrigen ist im Rahmen der Evaluierung festzustellen, welche Kosten und welcher Nutzen bei der Umsetzung der Vorschriften zur Erprobung des Online-Verfahrens entstanden sind. Die Akzeptanz und Anwenderfreundlichkeit der vorgesehenen Lösungen sollen dabei durch Befragung der Nutzerinnen und Nutzer – einschließlich der Anwender auf Justizseite – erhoben werden.

Schließlich ist die Erprobungsgesetzgebung insgesamt zu evaluieren, um festzustellen, ob die Regelungen technisch umsetzbar und hinreichend praktikabel sind. Auf dieser Grundlage ist sodann zu entscheiden, ob der Erprobungsrahmen im Pilotierungszeitraum anzupassen ist und inwieweit – nach Ende der Befristung – Fortentwicklungen und Verstetigungen der Regelungen zum Online-Verfahren und zur Kommunikationsplattform geboten sind.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Zivilprozessordnung)

Der Erprobungszeitraum soll etwa zehn Jahre betragen. Auf der Grundlage der Evaluierung nach § 1132 ZPO-E soll entschieden werden, inwieweit die Vorschriften zum Online-Verfahren einschließlich der Regelungen zur Kommunikationsplattform bundesweit gesetzlich zugelassen werden. Die Erprobungsregelungen können dann – im Wege einer sogenannten Sunset-Klausel – aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Dementsprechend können ab diesem Zeitpunkt Onlinedienste zur digitalen Klageeinreichung im Echtbetrieb bereitgestellt werden, welche die Erprobung des Online-Verfahrens im Interesse der Rechtsuchenden und der Gerichte ermöglichen.

Artikel 2, welcher die Aufhebung der Regelungen zur Erprobung in der ZPO anordnet, tritt erst am 1. Januar 2035 in Kraft. Daher ist die Erprobungsphase auf rund zehn Jahre angelegt. Erforderlich ist eine angemessen lange Geltungsdauer, um auf Grundlage der Experimentiergesetzgebung eine aussagekräftige Anzahl an Erprobungen zuzulassen und durchführen zu können.